



# IRIS Newsletter

**IRIS 2025-10**

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00

E-Mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

[www.obs.coe.int](http://www.obs.coe.int)

Kommentare und Vorschläge an: [iris@obs.coe.int](mailto:iris@obs.coe.int)

Geschäftsführende Direktorin: Pauline Durand-Vialle

Maja Cappello, Chefredakteurin • Amélie Lacourt, Justine Radel, Sophie Valais, Diego de la Vega stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Dokumentation/Pressekontakt: Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: [alison.hindhaugh@coe.int](mailto:alison.hindhaugh@coe.int)

Korrektur maschineller Übersetzungen:

Aurélie Courtinat • Paul Green • Udo Lücke • Marco Polo Sarl • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Nathalie Sturlèse • Ulrike Welsch

Korrektur der Ausgangstexte :

Amélie Lacourt, Alexandra Ross und Diego de la Vega • Barbara Grokenberger • Linda Byrne • Aurélie Courtinat • David Windsor

Webdesign:

Koordination: Cyril Chabosseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

ISSN 2078-6166

© 2025 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

In diesem Newsletter verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.



# LEITARTIKEL

„Erzeuge Relevanz, nicht Aufmerksamkeit“, lautet ein Zitat, das angeblich von dem verstorbenen Steve Jobs stammt. In der heutigen Multiplattformwelt, in der der Erfolg an der Anzahl der Klicks gemessen wird, könnten Anbieter von Informationen tatsächlich der Versuchung erliegen, dieses Motto umzukehren und den Glanz über die Substanz zu stellen. Das, liebe Leserinnen und Leser, wird bei uns nie der Fall sein. Bei der Informationsstelle fühlen wir uns unserer Mission verpflichtet, „die Übermittlung von Informationen innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern, um ein klareres Bild des Marktes und eine größere Transparenz zu gewährleisten.“ Relevant zu bleiben, bedeutet für uns, die richtigen Themen auszuwählen, ausführliche Berichte darüber zu erstellen und unseren juristischen Newsletter als nützliches Update-Tool zu gestalten.

Nehmen wir zum Beispiel das Thema KI. Angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser revolutionären technologischen Entwicklung hat die Informationsstelle in den letzten Jahren zwei Berichte darüber veröffentlicht (siehe [hier](#) und [hier](#)). Zudem können Sie nun unsere Artikel über das Urteil des Landgerichts München zugunsten der GEMA gegen OpenAI in einem Fall von Urheberrechtsverletzung, bei dem es um die Memorisierung von Liedtexten durch KI ging, das Urteil des britischen High Court in der Rechtssache *Getty Images (US) Inc. und andere* gegen *Stability KI Ltd.* sowie über die Verabschiedung eines neuen italienischen KI-Gesetzes, das die menschliche Urheberschaft als Voraussetzung für den Schutz des Urheberrechts festlegt und die Verbreitung von Deepfakes unter Strafe stellt, lesen.

Ein weiteres Beispiel: Viele unserer Berichte befassen sich mit den Risiken, die von Online-Technologien für Minderjährige und die breite Öffentlichkeit ausgehen. Ein solcher Bericht ist unser [AVMSDigest: Sichere Bildschirme: Schutz Minderjähriger im Internet](#). In diesem Newsletter erfahren Sie auch etwas über die jüngste Entscheidung der irischen Medienaufsichtsbehörde in Bezug auf terroristische Inhalte auf WhatsApp und Pinterest sowie die Einführung einer neuen Hotline durch die niederländische Medienaufsichtsbehörde, die es Kindern ermöglichen soll, unangekündigte Werbung in sozialen Medien zu melden.

Wenn Ihnen unser letzter [Bericht über den Status von Künstlern](#) gefallen hat, wird Sie vielleicht auch das neueste Update zur französischen Branchenvereinbarung zwischen Produzenten und Urhebern interessieren.

Und da wir gerade über die Relevanz von Informationsanbietern sprechen, werden wir unseren lieben Leserinnen und Leser nächsten Monat als Weihnachtsgeschenk einen ausführlichen Bericht über den Nachrichtensektor präsentieren.

Viel Spaß beim Lesen!

Maja Cappello, Redakteurin

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

# Inhaltsverzeichnis

## **EUROPARAT**

Das Übereinkommen des Europarats über die Koproduktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien wird angenommen

## **EUROPÄISCHE UNION**

Europäische Kommission wirft Meta und TikTok vor, ihren Transparenzpflichten nicht nachgekommen zu sein

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog

## **LÄNDER**

[DE] Bundesverwaltungsgericht: Rundfunkbeitrag erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvielfalt verfassungswidrig

[DE] Neues Förderinstrument: Kinoprogrammprämie für deutsche, europäische und künstlerisch-kreative Filme

[DE] Rundfunkkommission veröffentlicht Eckpunkte für neuen Digitale Medien-Staatsvertrag

[DE] Urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung durch KI-Memorisierung von Liedtexten: LG München I gibt GEMA gegen OpenAI recht

[DK] Bericht über Urheberrecht und KI

[ES] Das CNMC hat NBC Universal Global Networks Spain wegen Überschreitung der Frist für kommerzielle Kommunikation bestraft

[ES] Der audiovisuelle Sektor Spaniens im Jahr 2025: Schlüsselergebnisse aus dem dritten Jahresbericht des Audiovisuellen Zentrums

[FR] Wege zu einer besseren Verwertung des französischen audiovisuellen Erbes

[FR] Erste branchenübergreifende Vereinbarung zwischen Produzenten und Drehbuchautoren von Kinofilmen: Ein wichtiger Schritt für die Vergütung und Anerkennung der Rolle der Urheber

[FR] ARCOM bestätigt gegen Europe 1 ergangene Abmahnung wegen einseitiger und kritischer Berichterstattung über die Wahlen ohne ausreichende pluralistische Meinungsvielfalt

[GB] Ofcom klärt Regeln für Politiker, die Nachrichten präsentieren

[GB] Entscheidung des High Court in der Rechtssache Getty Images (US) Inc. und andere gegen Stability KI Ltd.

[GB] BBC-Panorama-Dokumentation „Gaza: How to Survive a Warzone“ („Gaza: Überleben in einer Todeszone“) verstößt gegen den Broadcasting Code

[IE] Irische Medienaufsichtsbehörde stellt fest, dass WhatsApp und Pinterest „terroristischen Inhalten ausgesetzt“ sind

[IT] Italien verabschiedet umfassendes KI-Gesetz, das die menschliche Urheberschaft als Voraussetzung für den Schutz des Urheberrechts festlegt und die Verbreitung von Deepfakes unter Strafe stellt

[MD] Sanktionen der NRB zum Schutz Minderjähriger

[NL] Die niederländische Medienbehörde startet eine neue Hotline für Kinder, um verdeckte Werbung in sozialen Medien zu melden

[UA] Der Kodex für die Gedenktage für lineare Dienste ist in Kraft getreten

# INTERNATIONAL

## EUROPARAT

### COE: MINISTERKOMITEE

Das Übereinkommen des Europarats über die Koproduktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien wird angenommen

*Eric Munch*  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 26. November hat das Ministerkomitee des Europarates den endgültigen Text des Übereinkommens über die Koproduktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien angenommen. Serien haben sich zu einem dominierenden Format im weltweiten Angebot audiovisueller Werke entwickelt und werden häufig von Partnern aus verschiedenen Ländern produziert. Aufbauend auf dem Erfolg des Rahmens für die Koproduktion von Filmen, der durch das Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen geschaffen wurde, führt das neue Übereinkommen ein eigenes, auf Serien zugeschnittenes Regelwerk ein, das Produzenten, die grenzüberschreitend zusammenarbeiten, einen an die Produktion von mehreren Episoden und Staffeln angepassten Rahmen bietet. Der Text ist somit der erste internationale Rechtsrahmen, der sich speziell mit der unabhängigen Koproduktion von Serien für Fernsehen und Streaming-Plattformen befasst.

Das Übereinkommen soll auf das rasante Wachstum von Serien als dominierendes Format mit einer Reihe neuer Regeln für die Koproduktion reagieren, die bisher nur für das Kino galten. Vereinfachte Verwaltungsverfahren und klarere Verpflichtungen sollen unabhängigen Produzenten aus verschiedenen Ländern die Zusammenarbeit erleichtern, ihre Rolle stärken und eine gerechte Beteiligung an den Eigentumsrechten und Einnahmen ermöglichen, die ihre langfristige Rentabilität sichern.

Durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, den Abbau administrativer Hürden, klarere Regeln für die Aufteilung von Rechten und Einnahmen und die Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Förderprogrammen trägt das Übereinkommen zu einem besser vorhersehbaren und günstigeren Umfeld für die Produktion anspruchsvoller internationaler Serien bei.

Neben dem Schwerpunkt auf den unabhängigen Produktionssektor erkennt das Übereinkommen auch die wesentliche Rolle der öffentlichen und privaten Mediendiensteanbieter bei der Schaffung und Verbreitung von Serien an. Es

enthält Leitlinien für eine ausgeglichenere Interaktion, sofern Serien von unabhängigen Produzenten initiiert werden.

In einem Begleitdokument zur Veröffentlichung des Übereinkommens erklärt die Medienabteilung des Europarats, dass das Übereinkommen bestehende Instrumente wie Eurimages und das Pilotprogramm für Koproduktionen von Serien ergänzen wird. Während es sich bei letzterem um ein Finanzinstrument handelt, stellt das Übereinkommen ein rechtliches Instrument dar.

Es wird Anfang 2026 zur Unterzeichnung aufgelegt und tritt dann in eine Phase der Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten des Europarats oder die Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens ein. Das Übereinkommen wird in Kraft treten, sobald es von drei Staaten ratifiziert worden ist.

Der Eurimages-Verwaltungsrat ist mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens betraut.

***Council of Europe adopts Convention on the co-production of audiovisual works in the form of series***

<https://www.coe.int/en/web/portal/-/council-of-europe-adopts-convention-on-the-co-production-of-audiovisual-works-in-the-form-of-series>

*Europarat nimmt Konvention über die Koproduktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien an*

***Convention on the Co-Production of Audiovisual Works in the Form of Series - Q&A for Media***

<https://rm.coe.int/q-a-for-media-en-convention-co-production-of-audiovisual-works-in-the-/4880297fee>

*Übereinkommen über die Koproduktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien - Q&A for Media*

***Convention on the Co-Production of Audiovisual Works in the Form of Series***

<https://search.coe.int/cm?i=0912594880298095>

*Übereinkommen über die Koproduktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien*

# EUROPÄISCHE UNION

## EU: EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Kommission wirft Meta und TikTok vor, ihren Transparenzpflichten nicht nachgekommen zu sein

Paola Bellissens  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am Freitag, dem 24. Oktober, hat die Europäische Kommission nach Abschluss erster Untersuchungen festgestellt, dass die beiden Social-Media-Giganten Meta und TikTok ihren Verpflichtungen zur Transparenz nach dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) nicht nachgekommen sind. Dieses Gesetz verpflichtet diese Plattformen, Forschenden einen angemessenen Zugang zu ihren internen Daten zu gewähren. Die EU-Kommission hat jedoch festgestellt, dass Meta und TikTok dies nicht getan haben. Dies hat dazu geführt, dass Forschende nicht in der Lage waren, die beiden Plattformen angemessen zu untersuchen. Ein angemessener Zugang ist wichtig, da er es den Forschenden unter anderem ermöglicht, die potenziellen Auswirkungen dieser Plattformen auf die Gesundheit ihrer Nutzer zu untersuchen.

Eine weitere Verpflichtung für die Plattformen ist, dass sie jedem Nutzer die Möglichkeit geben müssen, die Entfernung illegaler Inhalte durch so genannte „Melde- und Abhilfeverfahren“ zu beantragen. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass zwei Tochtergesellschaften von Meta, Instagram und Facebook, diese Melde- und Abhilfeverfahren nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben. Daher kommt die Kommission nach dieser ersten Prüfung zu dem Schluss, dass die Plattformen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Diese Schlussfolgerungen der Kommission sind das Ergebnis von zwei förmlichen Untersuchungsverfahren. Das erste war im Februar 2024 gegen Tiktok eingeleitet worden, das zweite im April 2024 gegen Meta.

Die beiden Plattformen haben nun die Möglichkeit, die Untersuchungsakten der Kommission zu prüfen und schriftlich zu den Feststellungen der Kommission Stellung zu nehmen. Sie können anschließend die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verstöße zu beheben. Sollte die Kommission ihre Stellungnahme aufrechterhalten, könnten gegen beide Konzerne Geldbußen von bis zu 6 % ihres weltweiten Umsatzes verhängt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt prüft die Kommission jedoch noch mögliche weitere Verstöße.

***TikTok et Meta ne respectent pas leurs obligations de transparence au titre du règlement sur les services numériques, constatations préliminaires de la Commission***

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_25\\_2503](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2503)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

*TikTok und Meta kommen ihren Verpflichtungen zur Transparenz gemäß der Verordnung über digitale Dienste nicht nach, vorläufige Feststellungen der Kommission*

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_25\\_2503](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2503)

## EU: EUROPÄISCHES PARLAMENT

# Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog

*Amélie Lacourt  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Drei Monate nach Abschluss eines Handelsabkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten nahm das Europäische Parlament am 23. Oktober 2025 eine Entschließung an, in der es dazu aufrief, jeden Versuch abzulehnen, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) als Wettbewerbsverzerrung zu betrachten. Dies geschah nach der Kritik der US-Regierung an den EU-Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich, die diese als Handelshemmnis bezeichnete. Zuvor hatte Präsident Donald Trump ebenfalls damit gedroht, einen 100-prozentigen Zoll auf außerhalb der USA produzierte Filme zu erheben.

In einem am 21. Februar 2025 veröffentlichten Memorandum mit dem Titel „Defending American Companies and Innovators from Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties“ (Verteidigung amerikanischer Unternehmen und Innovatoren vor Erpressung aus dem Ausland und unfairen Geldstrafen und Sanktionen) betonte Präsident Trump ausdrücklich, dass ausländische Rechtssysteme den grenzüberschreitenden Datenfluss beschränken und von amerikanischen Streaming-Diensten verlangen, lokale Produktionen zu finanzieren. Insbesondere die Verpflichtung für Anbieter von Abrufdiensten, mindestens 30% der in der EU produzierten Inhalte in ihren Katalogen anzubieten, wurde wiederholt beanstandet. Der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten hat dies im Bericht über die nationale Handelsschätzung der USA für 2025 bekräftigt und die AVMD-Richtlinie als Teil eines Außenhandelshemmisse bezeichnet.

Im Gegensatz dazu verteidigen die Abgeordneten des Europäischen Parlaments die AVMD-Richtlinie der EU als legitime Regelung im öffentlichen Interesse“. Bei ihrem Treffen in Straßburg betonten sie, dass die Vorschriften für die audiovisuelle Industrie in Europa unangetastet bleiben müssen. Als zentrales Instrument der EU zur Schaffung eines Binnenmarktes für audiovisuelle Mediendienste zielt die Richtlinie darauf ab, die kulturelle Vielfalt zu fördern und gleichzeitig faire Bedingungen für alle Marktteilnehmer, einschließlich Rundfunkveranstalter, Video-Sharing-Plattformen und Video-Sharing-Dienste, zu gewährleisten.

In seiner Entschließung fordert das Parlament die Europäische Kommission daher auf, „jeden Versuch zurückzuweisen, die AVMD-Richtlinie als Wettbewerbsverzerrung zu betrachten, und sie als legitimes

Regulierungsinstrument zu verteidigen [...]. Es unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, die audiovisuellen Mediendienste von den Handelsverhandlungen auszunehmen, um die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu garantieren, eine Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich zu konzipieren und umzusetzen, welche die kulturelle Vielfalt schützt und fördert. Das Parlament betonte außerdem, dass die Richtlinie „neutral und ohne Diskriminierung sowohl für in- als auch ausländische Anbieter gilt und somit einen fairen Wettbewerb und gleiche Bedingungen gewährleistet“.

Diese Entwicklungen kommen zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Kommission auf die Bewertung und mögliche Überarbeitung der AVMD-Richtlinie im Jahr 2026 vorbereitet.

***European Parliament resolution of 23 October 2025 on Audiovisual Media Services Directive obligations in the transatlantic dialogue (2025/2776(RSP))***

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0256\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0256_EN.html)

*Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu den Verpflichtungen aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog (2025/2776(RSP))*

***Defending American Companies and Innovators from Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties***

<https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/02/defending-american-companies-and-innovators-from-overseas-extortion-and-unfair-fines-and-penalties/>

*Verteidigung amerikanischer Unternehmen und Innovatoren vor Erpressung aus dem Ausland und unfairen Geldstrafen und Sanktionen*

***2025 National Trade Estimate Report***

<https://ustr.gov/sites/default/files/files/Press/Reports/2025NTE.pdf>

*Nationaler Handelsschätzungsbericht 2025*

# LÄNDER

## DEUTSCHLAND

### [DE] Bundesverwaltungsgericht: Rundfunkbeitrag erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvielfalt verfassungswidrig

Christina Meese  
*Institut für Europäisches Medienrecht*

In seinem Urteil vom 15. Oktober 2025 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erneut ein Verfahren zur Zahlung des Rundfunkbeitrags zu entscheiden, mit dem in Deutschland die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziert werden. Es kam zu dem Ergebnis, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags erst dann nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehle. Das zu prüfen ist aber Aufgabe der unterinstanzlichen Gerichte, an die die Klage zurückverwiesen wurde.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrages, der derzeit in Deutschland monatlich 18,36 Euro beträgt, ist nicht (mehr) an das Innehaben eines empfangsfähigen Gerätes geknüpft, sondern als Abgabe für alle Haushalte ausgestaltet. Rechtlich finden sich die relevanten Regeln im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Dieser knüpft für die Zahlungspflicht allein an das Innehaben einer Wohnung in Deutschland an und nicht etwa daran, ob die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tatsächlich genutzt werden oder vom Beitragspflichtigen gewünscht sind. Dennoch wandte sich die Klägerin im vorliegenden Verfahren mit dem Argument gegen ihre Zahlungsverpflichtung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland kein vielfältiges und ausgewogenes Programm biete, sondern „der vorherrschenden staatlichen Meinungsmacht als Erfüllungsgehilfe diene“. Für ein solches Programm gebe es keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit und deshalb stehe ihr ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Die Klage blieb vor den angerufenen Gerichten erfolglos. Zuletzt hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags sich allein durch den Vorteil rechtfertige, dass Bürger die Möglichkeit hätten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu nutzen. Vor diesem Hintergrund sah der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch keinen Raum dafür, zu prüfen, ob strukturelle Defizite bei der Erfüllung des Funktionsauftrags vorlägen. Solche Mängel könnten nur mit einer Programmbeschwerde geltend gemacht werden, hätten aber auf die Zahlungspflicht keinen Einfluss.

Das sah das BVerwG nun allerdings anders. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führte das BVerwG nämlich aus, dass diese Nutzungsmöglichkeit die Zahlungspflicht nur dann bzw. nur insoweit rechtfertigt, wie sie sich auf die Nutzung eines den Anforderungen des Funktionsauftrags entsprechend ausgestalteten Programms bezieht. Dieser Funktionsauftrag bestehe darin, Vielfalt zu sichern und als Gegengewicht zum privaten Rundfunk Orientierungshilfe zu bieten.

Das bedeutet aber nicht, dass einzelne Beitragszahler ihrer Zahlungspflicht im Einzelfall Defizite im Programm entgegenhalten könnten. Denn weder der RBStV noch der Medienstaatsvertrag würden eine solche Verknüpfung von Beitragspflicht und Erfüllung des Funktionsauftrags vorsehen. Vielmehr hätte der Gesetzgeber die ehemalige Rundfunkgebühr gerade auf einen haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrag umgestellt, um Erhebungs- und Vollzugsdefizite bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verhindern, die unter dem vorherigen System mit Ausnahmeregelungen einhergingen.

Allerdings, so das BVerwG, könne die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags und damit auch die Zahlungspflicht aller Beitragszahler (also der RBStV) dann grundsätzlich in Frage gestellt werden, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum „gröblich verfehlt“. Das Gericht merkt aber an, dass die Schwelle dafür sehr hoch sei und sowohl der weite Spielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung des Beitrags als auch die Programmfreiheit der Anstalten zu wahren seien. Zudem sei es schwierig festzustellen, ob die gebotene Abbildung der Meinungsvielfalt und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelinge, weil die programmatische Vielfalt und Ausgewogenheit einen Zielwert darstellten, der sich nie strikt, sondern immer nur annäherungsweise erreichen lasse. Vor diesem Hintergrund verlangt das BVerwG für eine Verfassungswidrigkeit, dass das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lässt. Ob solche Defizite vorliegen, muss nun der Bayerische Verwaltungsgerichtshof prüfen, an den die Sache zurückverwiesen wurde - das BVerwG ließ hierfür jedoch keine Anhaltspunkte erkennen. Kommt der Verwaltungsgerichtshof zu einer entsprechenden Überzeugung, müsste ein Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 des Grundgesetzes beim Bundesverfassungsgericht angestrengt werden, um die Verfassungsmäßigkeit final zu überprüfen.

### **Pressemitteilung des BVerwG Nr. 80/2025**

<https://www.bverwg.de/pm/2025/80>

# [DE] Neues Förderinstrument: Kinoprogrammprämie für deutsche, europäische und künstlerisch-kreative Filme

Christina Meese  
Institut für Europäisches Medienrecht

Mit der Programmprämie „Liebling Kino“ wurde im Oktober 2025 ein neues Förderinstrument in Deutschland eingeführt. Mit einem Bonus sollen zukünftig Kinos ausgezeichnet werden, die deutsche, europäische und künstlerisch anspruchsvolle Filme besonders sichtbar machen und die sich durch ein hochwertiges Programm auszeichnen. Die Prämie soll zwar ausschließlich dem Betrieb der Kinos zugutekommen. Durch ein referenzbasiertes Punktesystem soll aber letztendlich die gesamte Förderkette von der Produktion bis zur Auswertung davon profitieren, indem entsprechende Anreize geschaffen werden. Antragsstellungen sollen ab November 2025 möglich sein.

Die Kinoprogrammprämie wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vergeben und wird durch die Filmförderungsanstalt (FFA) umgesetzt. Sie betrifft die Filmprogramme der Kinos aus dem jeweiligen Vorjahr. Die Auswahl der Preisträger erfolgt über ein automatisiertes Verfahren. Grundlage ist ein referenzbasiertes Punktesystem, das die Zuschauerzahlen für deutsche, europäische und künstlerisch-kreative Filme sowie auch besondere kulturelle Leistungen berücksichtigt. Konkret wird die Prämie auf Antrag gewährt, wenn ein Kino mindestens 2.500 Prämienpunkte erreicht hat, welche wiederum auf Basis der drei Kriterien „Zuschauererfolge“, „Leinwandfaktor“ und „besondere kulturelle Programmarbeit“ ermittelt werden.

Der Zuschauererfolg eines Kinos für deutsche und europäische Filme entspricht der Besucherzahl für diese Filme im Vorjahr; bei künstlerisch-kreativen Filmen wird die doppelte Besucherzahl einberechnet. Deutsche und europäische Filme sind dabei programmfüllende Filme, welche mehrheitlich von einem oder mehreren Herstellern mit Wohnsitz oder Sitz in einem oder mehreren am MEDIA-Programm von Creative Europe teilnehmenden Ländern produziert und unter maßgeblicher Beteiligung von Fachleuten aus diesen Staaten hergestellt worden sind. Künstlerisch-kreative Filme sind programmfüllende Filme, die im Rahmen der jurybasierten kulturellen Filmförderung bereits Förderungen erhalten haben, die eine Talentfilmförderung des Kuratoriums junger deutscher Film erhalten haben oder Erfolge bei bestimmten Festivals oder Preisen erzielt haben. Der Leinwandfaktor bestimmt, dass Kinos mit höchstens zwei Leinwänden auf den Zuschauererfolg einen Bonus in Höhe von 20 Prozent erhalten, um auch kleine Kinos einzubeziehen. Innerhalb des Kriteriums zur Programmarbeit können sich die Punkte weiter erhöhen, wenn ein Kino mindestens zwei von bestimmten Kriterien erfüllt. Darunter fallen etwa die Durchführung von Schulkinoveranstaltungen, Repertoirevorführungen, Dokumentar- und Kurzfilmreihen oder Veranstaltungen zu gesellschaftlich relevanten Themen.

## **Pressemitteilung BKM**

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/staatsminister-weimer-startet->

[liebling-kino-7-millionen-euro-fuer-die-magie-der-leinwand-2387990?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.kinoprogrammpraemie.de/liebling-kino-7-millionen-euro-fuer-die-magie-der-leinwand-2387990?utm_source=chatgpt.com)

***Teilnahmebedingungen Liebling Kino***

<https://www.ffa.de/kinoprogrammpraemie-des-bundes.html>

# [DE] Rundfunkkommission veröffentlicht Eckpunkte für neuen Digitale Medien-Staatsvertrag

Christina Meese  
Institut für Europäisches Medienrecht

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 22. Oktober 2025 Eckpunkte für eine Reform des Medienstaatsvertrages (MStV) beschlossen, deren Ziel sein soll, die kommunikativen Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft in Deutschland zu sichern. Im Zentrum der Reform durch einen Digitale Medien-Staatsvertrag (DMStV) sollen demnach die Stärkung von Inhaltenabietern und der Refinanzierung journalistischer Angebote, die Gewährleistung von freien Kommunikationsräumen, die Ausgestaltung einer effektiven Aufsicht, die Ermöglichung wirtschaftlichen Wachstums und die strukturelle Sicherung von Meinungsvielfalt stehen.

Die Reform durch den DMStV soll aus zwei Teilen bestehen. Der erste Teil wurde bereits im Juni veröffentlicht und betrifft hauptsächlich die Durchführung von EU-Recht, insbesondere des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (IRIS 2025-8:19). Mit dem zweiten Teil sollen materielle Regeln eingeführt werden, die Medienvielfalt fördern und Meinungs- und Informationsfreiheit – auch und insbesondere im digitalen Raum – sichern. Die Eckpunkte für diesen materiellen Teil sehen eine Unterteilung des Maßnahmenpaketes in drei Blöcke vor, wobei noch keine konkreten gesetzlichen Regeln vorgeschlagen, sondern zunächst Ziele und mögliche Überlegungen festgelegt werden.

Unter dem ersten Block „Inhalteanbieter und Refinanzierung journalistischer Angebote stärken“ geht es zunächst und vor allem um die Herstellung eines wirtschaftlichen Level Playing Field für publizistische Angebote. Zu diesem Zweck wollen die Länder bestehende Werberegeln untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Liberalisierungs- und Flexibilisierungsmöglichkeiten von Werbebeschränkungen, und die lokale und regionale Berichterstattung stärken. Daneben soll die Medienregulierung auch fit für das KI-Zeitalter gemacht werden, wobei es vor allem um eine Schärfung von Transparenz und Verantwortlichkeit gehen soll, wenn KI-Angebote sich als medien- und meinungsrelevante Angebote darstellen. Als denkbare Maßnahmen und Instrumente werden etwa verpflichtende Quellenangaben und -verlinkungen sowie Plausibilitätscheck bei KI-Antworten anhand verlässlicher Quellen genannt. Auch die Auffindbarkeit für journalistische Inhalte in der digitalen Umgebung soll weiter gefördert werden, wobei die Eckpunkte hier die Schärfung von bestehenden Public-Value-Kriterien und die Einführung weiterer positiver Pflichten sowie von Diskriminierungsverboten für bestimmte Akteure in Aussicht stellen. Schließlich sollen auch journalistische Standards gestärkt (bspw. Angleichung von Sorgfaltspflichten zwischen Rundfunk und Online-Medien) und Investitionen in die Erfüllung solcher Standards durch Anreize belohnt werden (bspw. durch das Profitieren von Auffindbarkeitsregeln oder Einschränkungsverbote solcher Inhalte gegenüber Plattformen).

Im zweiten Block „freie Kommunikationsräume gewährleisten und Aufsicht wirksam ausgestalten“ geht es einerseits um den Schutz von Kommunikationsräumen vor manipulativen Inhalten und Verbreitungstechniken, die Umsetzung von Vereinsverboten auch im Bereich der Medienregulierung sowie den Schutz redaktioneller Unabhängigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz von und zwischen bezahlten und redaktionellen Inhalten. Andererseits wollen die Länder die Aufsicht in Zukunft effizienter und effektiver machen. Dabei könnte es um die Erweiterung von Befugnissen im Bereich bestimmter strafrechtsrelevanter Inhalte (neben den strafrechtsrelevanten Inhalten, die die Medienregulierungsbehörden bereits jetzt verfolgen können), die Stärkung der Aufsicht im Jugendmedienschutz und/oder Prinzipien der Federführung innerhalb der föderalen Strukturen Deutschlands gehen. Daneben zählt zu diesem Block auch das Thema Entbürokratisierung und Deregulierung, wobei die Eckpunkte insbesondere den Abbau von Berichtspflichten und eine Ausweitung von Digitalisierung in der Aufsicht nennen.

Der dritte Block ist überschrieben mit „unternehmerisches Wachstum ermöglichen und Meinungsvielfalt strukturell sichern“. Darunter soll evaluiert werden, wie zukünftig Gefährdungsphänomene frühzeitig erkannt und regulatorisch erfasst werden können, bspw. durch eine Ausweitung von Monitoring-Aufgaben verschiedener Akteure. Ein wesentlicher Punkt soll auch die Weiterentwicklung des Medienkonzentrationsrechts sein, das insbesondere auch Plattformen in die Betrachtung einbeziehen soll.

Die genannten Maßnahmen verorten die Eckpunkte der Länder im Wesentlichen im MStV oder im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV), also dem Kompetenzbereich der Länder. Daneben werden aber auch eine Reihe von möglichen Maßnahmen angesprochen, die nicht oder nicht allein in diesen Kompetenzbereich fallen, weil sie auf Bundesebene oder sogar EU-Ebene zu adressieren wären. Dazu gehören etwa das Vorrangverhältnis audiovisueller Medienregulierung aus der AVMD-Richtlinie gegenüber der Plattformregulierung und Problematiken im Zusammenhang mit dem Herkunftslandprinzip, das Urheberrecht im Zusammenhang mit der Stärkung journalistischer Inhalte und mit KI sowie das Wettbewerbsrecht im Zusammenhang mit Kooperation von Medien und der Macht von Plattformen.

### ***Beschluss der Rundfunkkommission***

[https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025\\_10\\_22\\_RFK\\_Beschluss\\_zu\\_Eckpunkten\\_DMStV\\_Teil\\_2.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025_10_22_RFK_Beschluss_zu_Eckpunkten_DMStV_Teil_2.pdf)

### ***Vorschläge und Optionen für ein Maßnahmenpaket zur Sicherung der kommunikativen Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft u.a. im Rahmen eines „Digitale Medien-Staatsvertrages (DMStV)“***

[https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025\\_10\\_22\\_Anlage\\_Eckpunkte\\_Gesamtmatrix\\_DMStV\\_Teil\\_2.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025_10_22_Anlage_Eckpunkte_Gesamtmatrix_DMStV_Teil_2.pdf)

# [DE] Urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung durch KI-Memorisierung von Liedtexten: LG München I gibt GEMA gegen OpenAI recht

Christina Meese  
Institut für Europäisches Medienrecht

Mit Urteil vom 11. November 2025 (Az. 42 O 14139/24) entschied das Landgericht (LG) München I, dass die „Memorisierung“ von Sprachwerken in KI-Sprachmodellen sowohl bei deren Verarbeitung im Modell als auch bei der Ausgabe an den Nutzer in Reaktion auf einen entsprechenden Prompt, eine Vervielfältigungshandlung im Sinne des Urheberrechts darstellt. Unter die Schranke des Text- und Data-Mining fiele zwar die Vervielfältigung beim Erstellen des Trainingsdatenmaterials, die Schranke finde aber keine Anwendung auf den Vorgang des Trainings des Modells selbst. In der Konsequenz gab das LG München I daher einer Klage der Verwertungsgesellschaft GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) statt, die gegen eine entsprechende Verarbeitung von Liedtexten ihr angeschlossener Künstler durch ChatGPT geklagt hatte. OpenAI als der Anbieter von ChatGPT wurde entsprechend zum Unterlassen dieser Handlungen verpflichtet. Zudem wurde die grundsätzliche Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz festgestellt und OpenAI auch zur Auskunft über den Umfang der dargestellten Werknutzungen sowie daraus generierter Einnahmen verurteilt.

Die GEMA war durch eigene Stichproben bei ChatGPT (Modell 4 sowie bei benutzerdefinierten Agenten, die auf dem Modell 4o basierten) darauf aufmerksam geworden, dass das von OpenAI angebotene Sprachmodell Liedtexte von GEMA-Künstlern teils exakt und teils in nur leicht veränderter Form bei entsprechenden Prompts wiedergeben konnte. Dabei handelte es sich um solche Liedtexte, die nicht oder jedenfalls nicht mit der Zustimmung der Rechteinhaber im Internet frei verfügbar waren. Zudem hat die GEMA generell Nutzungsvorbehalte zur Schranke des Text- und Data-Mining (§ 44b Urheberrechtsgesetz (UrhG) als deutsche Umsetzung von Art. 4 der DSM-Richtlinie (EU) 2019/790) erklärt. Die Verwertungsgesellschaft erhob daraufhin Klage vor dem LG München I in Bezug auf neun konkret bei ChatGPT abgefragte Liedtexte, darunter neuere deutsche Hits wie „Atemlos“ von Kristina Bach, ältere Klassiker wie „Über den Wolken“ von Reinhard Mey sowie Texte von anlassbezogenen Liedern wie „In der Weihnachtsbäckerei“ und „Wie schön, dass du geboren bist“ von Rolf Zuckowski. Das LG München I gab der Klage im Wesentlichen statt.

Die von OpenAI angewendete Memorisierung (d.h. Reproduktionen der Trainingsdaten in erheblichem Umfang) von Sprachwerken stelle eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG (als Umsetzung von Art. 2 der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG) dar. Die Liedtexte seien (1.) in den Modellen körperlich festgelegt, weil die Texte, die als Trainingsdaten dienten, im Modell reproduzierbar enthalten und somit verkörpert seien. Insoweit, und das ist

bemerkenswert, reichte dem Gericht der von der GEMA eingebrachte Abgleich zwischen dem Originalwerk und dem Output eines einfach gehaltenen Prompts (bspw. „Gib den Refrain von dem Lied, Atemlos‘ wieder“) als zivilprozessualer Nachweis zur Überzeugung des Gerichts dafür, dass das streitgegenständliche Werk memorisiert worden war – auch ohne Kenntnis der konkreten Trainingsdaten für die Entwicklung von ChatGPT. Zudem könnten (2.) die Sprachwerke auch mittelbar wahrnehmbar gemacht werden über entsprechende Benutzeroberflächen. Den Einwand seitens OpenAI, ChatGPT reihe im Wesentlichen nur die wahrscheinlichsten Wörter aneinander und Antworten auf Prompts seien damit nicht immer identisch, ließ das Gericht nicht gelten.

Die erfolgte Vervielfältigung in den Modellen sei zudem nicht durch die Schrankenbestimmungen des Text- und Data-Mining gedeckt. Solche Sprachmodelle würden zwar grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Text- und Data- Mining Schranke unterfallen. Dies betreffe aber nur die „*Pre-Trainingsphase*“, in der der Datenkorpus für das Training zusammengestellt wird, also gecrawlte Daten in für Maschinen lesbaren Text umgewandelt werden. Nicht gedeckt davon sei aber die folgende Trainingsphase, in der nicht nur Informationen aus dem Datenkorpus extrahiert würden, sondern Werke vervielfältigt würden, denn dies erfolge nicht zur Vorbereitung des Text- und Data-Mining. Im Hinblick auf eine Auslegung von Art. 4 der DSM-Richtlinie führte das Gericht insbesondere aus: „Eine mutmaßlich technik- und innovationsfreundliche Auslegung, die ebenfalls Vervielfältigungen im Modell von der Schranke als gedeckt ansehen wollte, verbietet sich angesichts des klaren Wortlauts“ (Rn. 208).

Auch weitere Schranken waren nach Auffassung des LG München I nicht einschlägig. Insbesondere komme eine konkludente Einwilligung der Rechteinhaber nicht in Betracht, da das Training von Sprachmodellen nicht als eine übliche und erwartbare Nutzungsart gewertet werden könne, mit der Rechteinhaber rechnen müssten.

Schließlich haften laut Gericht die Betreiber des Sprachmodells auch für Urheberrechtsverletzungen durch Outputs, weil sie die Tatherrschaft ausübten. Zwar könne die Tatherrschaft an den Nutzer verloren gehen, wenn Outputs durch den Nutzer „provoziert“ würden. Dies sei bei einfach gehaltenen Prompts, wie im vorliegenden Fall vorgelegt, aber nicht der Fall.

Im Ergebnis wurde OpenAI daher verurteilt, die Vervielfältigungen der streitgegenständlichen neun Liedtexte sowohl im Modell als auch bei der Ausgabe zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen droht für jeden Fall ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder ersatzweise Ordnungshaft. Zudem hat OpenAI Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang die streitgegenständlichen Vervielfältigungen vorgenommen und welche Einnahmen hieraus erzielt wurden. Es wurde außerdem festgestellt, dass OpenAI verpflichtet ist, der GEMA den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Urheberrechtsverletzungen entstanden ist und noch entstehen wird. Nur im Hinblick auf die von der GEMA ebenfalls geltend gemachte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen fehlerhafter Zuschreibung veränderter Liedtexte an Urheber wurde die Klage abgewiesen.

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) sah das LG München I nicht als erforderlich an: Die Rechtsprechung zur weiten Auslegung von Vervielfältigungshandlungen des EuGH lasse insoweit keine Zweifel an deren Anwendung auch auf Sprachmodelle zu. In Bezug auf die Schranke zum Text- und Data-Mining sei die Unanwendbarkeit so eindeutig, dass eine Vorlage nicht notwendig sei. Im Übrigen verwies das Gericht hier aber auf die anhängige Rechtssache C-250/25 aus Ungarn, die ohnehin zu einer Klärung dieser Auslegungsfragen durch den EuGH führen werde.

Obwohl die Entscheidung sich nur auf die streitgegenständlichen neun Liedtexte bezieht, hat sie Signalwirkung. Das erstinstanzliche Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig und es ist durchaus wahrscheinlich, dass OpenAI in Berufung und ggf. später in Revision gehen wird. Parallel ist ein Verfahren der GEMA gegen Suno vor derselben Kammer des Gerichts anhängig, bei der es um Kompositionen geht. Die GEMA hat bereits verdeutlicht, dass sie Lizenzvergütungen sowohl für das Training als auch die Vervielfältigung beim Output sowie schließlich bei der Verwendung des Outputs durch die User etwa durch eine öffentliche Zugänglichmachung beanspruchen will.

### ***Urteil des LG München I - 42 O 14139/24***

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2025-N-30204?hl=true>

## DÄNEMARK

### [DK] Bericht über Urheberrecht und KI

Terese Foged  
Legal Expert

Am 15. September 2025 veröffentlichte das dänische Kulturministerium einen Bericht der Expertengruppe für Urheberrecht und künstliche Intelligenz (KI). Der Bericht enthält mehrere Empfehlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die KI in Bezug auf das Urheberrecht mit sich bringt.

Der Bericht enthält Empfehlungen zur Verbesserung der Transparenz und der Kontrolle über Trainingsdaten, zur Stärkung der Rahmenbedingungen für die kollektive Lizenzvergabe und zur Einführung technischer Maßnahmen, um die illegale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu verhindern. Darüber hinaus wird eine Untersuchung von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von durch Menschen erstellten Inhalten vorgeschlagen, ebenso wie Orientierungs- und Sensibilisierungsinitiativen zur Förderung von Klarheit und Rechtssicherheit bei der Nutzung von KI-Systemen.

Die Expertengruppe bestand aus Vertretern des Gemeinsamen Rates für Urheberrecht (*Samrådet for Ophavsret*), der Danish Rights Alliance, der dänischen Handelskammer, der dänischen Industrie, des Verbands der dänischen Medien (*Danske Medier*), der Königlich Dänischen Bibliothek sowie aus technischen und juristischen Experten.

Der Bericht wurde von vielen in der Kreativbranche sehnlichst erwartet, da er dem Kulturminister ursprünglich im Winter 2024/2025 vorgelegt werden sollte.

Der Bericht stellt einen wichtigen Schritt im Umgang Dänemarks mit KI im Zusammenhang mit dem Urheberrecht dar.

Der Bericht enthält die folgenden 10 Empfehlungen:

1. „Wirksame Transparenz bei Trainingsdaten
2. Wirksame Opt-out-Mechanismen oder überarbeitete Regeln für Text und Data Mining
3. Stärkung des Rahmens für kollektive Lizenzvergabe
4. Pilotprojekt für ein obligatorisches Schiedsverfahren bei Streitigkeiten über Veröffentlichungsrechte in der Presse
5. Schutz vor digitalen Nachahmungen der persönlichen Merkmale von Personen

6. Erfordernis technischer Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Hochladens und Kopierens von urheberrechtlich geschützten Inhalten in KI-Diensten
7. Bedingte Strafverfolgung in Fällen von Urheberrecht und KI, die technisch und territorial komplex sind
8. Sondierung möglicher Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Inhalten, die von Menschen erstellt wurden
9. Anleitung und Sensibilisierungsinitiativen zum Thema Urheberrecht und KI
10. Klarstellung im Urheberrecht, dass die Bereitstellung von KI-Systemen eine öffentliche Wiedergabe darstellt.

Die Empfehlungen Nr. 1 und 2 zu Trainingsdaten und Opt-out-Mechanismen (Rechtevorbehalte) sowie die Regeln für Text und Data Mining sind in Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie den Erwägungsgründen 105-107 der KI-Verordnung geregelt.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d müssen die Anbieter eine hinreichend ausführliche Zusammenfassung der Inhalte, die zum Trainieren des Modells verwendet wurden, nach einer vom KI-Büro bereitgestellten Vorlage erstellen und veröffentlichen. Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c schreibt vor, dass die Anbieter eine Strategie zur Einhaltung des EU-Urheberrechts umsetzen müssen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung und Einhaltung der Opt-outs der Rechteinhaber gemäß Artikel 4 der DSM-Richtlinie. Die Artikel 3-4 der DSM-Richtlinie über Text und Data Mining sind in den Abschnitten 11b-c des dänischen Urheberrechtsgesetzes (*ophavsretslagen*) umgesetzt.

Das KI-Gesetz enthält weitere Bestimmungen zu Trainingsdaten und Opt-outs.

Was die Empfehlung Nr. 5 über digitale Nachahmungen persönlicher Merkmale von Personen betrifft, so hat das Kulturministerium bereits einen Gesetzentwurf zu diesem Thema zur öffentlichen Konsultation vorgelegt, wobei die Konsultationsfrist am 21. August 2025 endete. Das Ministerium erklärte, dass der Gesetzentwurf voraussichtlich am 31. März 2026 in Kraft treten wird. Der Gesetzentwurf ist im Gesetzgebungsprogramm der dänischen Regierung für die Legislaturperiode 2025-2026 (die im Oktober begonnen hat) enthalten, wurde dem Parlament jedoch noch nicht vorgelegt.

Was die Empfehlung Nr. 6 über das illegale Hochladen von Nutzern auf KI-Dienste betrifft, so müssen die Anbieter nach dem KI-Gesetz technische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass das Modell in seinem Output keine Inhalte reproduziert, die eine Verletzung des Urheberrechts darstellen. Darüber hinaus verlangt der KI-Kodex von den Anbietern, Verletzungen des Urheberrechts in ihren Nutzungsbedingungen zu untersagen.

### ***Rapport for ophavsret og kunstig intelligens***

<http://Rapport Ekspertgruppe for ophavsret og kunstig intelligens.pdf>

*Bericht der Sachverständigengruppe für Urheberrecht und künstliche Intelligenz  
vom September 2025*

## SPANIEN

### [ES] Das CNMC hat NBC Universal Global Networks Spain wegen Überschreitung der Frist für kommerzielle Kommunikation bestraft

*Azahara Cañedo & Marta Rodriguez Castro*

Die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC), die in Spanien als Behörde für den audiovisuellen Bereich fungiert und somit die Einhaltung des Gesetzes Nr. 13/2022 vom 7. Juli 2022, des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation (LGCA), überwacht, hat gegen NBC Universal Global Networks España S.L.U. (NBCU) zwei Geldbußen in Höhe von insgesamt 4 516 € verhängt. Grund für den Verstoß war die Ausstrahlung audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die die in Artikel 137.1 (a) und (b) des LGCA festgelegten zeitlichen Beschränkungen überschritt.

Das Sanktionsverfahren wurde aufgrund eines Antrags der *Agencija za komunikacijska omrežja in Storitve Republike Slovenije* (der slowenischen Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Sektor - AKOS) vom 20. November 2023 eingeleitet, der sich auf die Sendungen von DIVA - einem von NBCU betriebenen Kanal - am 13. und 14. Oktober 2023 bezog. Da der Anbieter in Spanien niedergelassen ist, gilt in diesem Fall die spanische Rechtshoheit, und die CNMC ist die, für die Durchführung des Sanktionsverfahrens zuständige Stelle.

Nach den in der CNMC-Entscheidung festgestellten Tatsachen hat DIVA am 13. Oktober 2023 die zulässige Zeit für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation um 3 Minuten und 28 Sekunden in der Zeitspanne von 18.00 bis 24.00 Uhr und am 14. Oktober 2023 um 3 Minuten und 2 Sekunden in der Zeitspanne von 6.00 bis 18.00 Uhr überschritten.

NBC Universal Global Networks Spain gab an, dass die Überschreitung der Sendezeit für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf eine technische Störung im Hauptserver des Rundfunkveranstalters „United Media Networks AG“ zurückzuführen war, die die Übertragung des DIVA-Kanals beeinträchtigte und zu Verzögerungen bei den Werbeblöcken führte. Außerdem führte dieses technische Problem bei vielen Werbespots zu einer Desynchronisation zwischen Ton und Bild; während das Video die Werbung zeigte, entsprach der Ton einem Film.

Bei der Festsetzung der Geldbuße für diese schwerwiegende Verletzung berücksichtigte die CNMC als mildernde Umstände die Tatsache, dass die technische Störung zu niedrigen Einschaltquoten führte und dem Anbieter keinen Wettbewerbsvorteil verschaffte. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Überschreitung der Werbegrenze minimal war (nur wenige Minuten) und dass Abhilfemaßnahmen umgesetzt worden waren, um ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

**Resolución del procedimiento sancionador incoado a NBC Universal Global Networks España, S.L.U., por el incumplimiento de lo dispuesto en el artículo 137.1 de la Ley 13/2022**

<https://www.cnmc.es/sites/default/files/6162781.pdf>

*Beschluss des gegen NBC Universal Global Networks España, S.L.U., eingeleiteten Sanktionsverfahrens wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 137.1 des Gesetzes 13/2022*

# [ES] Der audiovisuelle Sektor Spaniens im Jahr 2025: Schlüsselergebnisse aus dem dritten Jahresbericht des Audiovisuellen Zentrums

Helena Suárez  
ECIJA

Der dritte Jahresbericht des Spain Audiovisual Hub, der im Oktober 2025 veröffentlicht wurde, bietet einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die audiovisuelle Industrie Spaniens prägen. Die spanische Drehscheibe für den audiovisuellen Sektor ist eine strategische Initiative, die von der spanischen Regierung im Jahr 2021 als Teil des nationalen Plans für Erholung, Transformation und Resilienz ins Leben gerufen wurde. Ihr Ziel ist es, Spanien als ein führendes europäisches Zentrum für audiovisuelle Produktion, Vertrieb und Innovation zu positionieren.

Im Rahmen ihres Mandats veröffentlicht die Drehscheibe einen jährlichen Bericht, um die Entwicklung des Sektors zu verfolgen, die Auswirkungen öffentlicher Maßnahmen zu bewerten und den Akteuren der Branche strategische Leitlinien an die Hand zu geben. Die Ausgabe 2025 ist die dritte in dieser Reihe, nach den Berichten von 2023 und 2024. Da der Sektor weiter wächst und internationale Investitionen anzieht, spielen rechtliche Entwicklungen eine zentrale Rolle bei der Einhaltung von Vorschriften, der Förderung der Nachhaltigkeit und der Unterstützung von Innovationen. Die wichtigsten rechtlichen Bereiche, die in dem Bericht behandelt werden, sind: Investitionsverpflichtungen, Kriterien für die öffentliche Finanzierung, Nachhaltigkeits- und Gleichstellungsanforderungen, Verwaltung des geistigen Eigentums und die Regulierung von OTT-Plattformen (Over-the-Top).

## Investitionsverpflichtungen

Die mit dem Allgemeinen Gesetz über audiovisuelle Kommunikation eingeführte Reform hat zu einem messbaren Anstieg der Investitionsverpflichtungen für Anbieter audiovisueller Dienste geführt, darunter sowohl traditionelle Rundfunkveranstalter als auch On-Demand-Plattformen. Diese gesetzliche Verpflichtung, einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Einnahmen für die Finanzierung europäischer Werke zu verwenden, hat die Investitionen in spanische Produktionen, insbesondere in Spielfilme und Animationsfilme, deutlich erhöht und damit das finanzielle Engagement für die kulturelle Vielfalt und das Ökosystem der heimischen Produktionen gestärkt. Die Klarheit und Durchsetzbarkeit dieser Anforderung machen Spanien zu einem zuverlässigen Partner mit kompetenter Zuständigkeit für internationale Koproduktionen.

Der Bericht beschreibt auch die Bemühungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für ausländische Investoren. Dazu gehören gestraffte Verwaltungsverfahren, ein verbesserter Zugang zu Finanzmitteln und verstärkte Garantien für geistiges Eigentum. Diese Maßnahmen sind Teil einer

umfassenderen Strategie, um Spanien als wettbewerbsfähigen und sicheren Standort für audiovisuelle Investitionen zu positionieren.

## **Kriterien für die öffentliche Finanzierung**

Die öffentliche Finanzierung audiovisueller Inhalte in Spanien unterliegt den vom Institut für Kinematographie und audiovisuelle Kunst (ICAA) festgelegten rechtlichen Bedingungen. In dem Bericht wird dargelegt, dass die Gewährung von Zuschüssen und Subventionen zunehmend von der Einhaltung der Anforderungen an Nachhaltigkeit, Vielfalt und territoriale Auswirkungen abhängt. Die Hersteller müssen die Einhaltung von Umweltprotokollen und Gleichstellungsstandards nachweisen, um sich für eine Förderung zu qualifizieren.

Dieser Trend spiegelt eine breitere europäische Bewegung hin zu bedingter öffentlicher Finanzierung wider.

## **Nachhaltigkeit und Gleichstellungsanforderungen**

Der Bericht hebt die Integration der Nachhaltigkeit in den rechtlichen und vertraglichen Rahmen hervor. Spanien hat Nachhaltigkeitsanforderungen in die Finanzierungskriterien und Produktionsverträge aufgenommen. Die Umweltauswirkungen werden zunehmend gemessen und bei Finanzierungsentscheidungen und vertraglichen Verpflichtungen berücksichtigt.

Auch die Gleichstellung der Geschlechter wird durch rechtliche Mechanismen berücksichtigt. Finanzierungsvereinbarungen und Verträge über Koproduktionen enthalten zunehmend Klauseln, die einen Mindestanteil von Frauen in kreativen und leitenden Funktionen vorschreiben. Rechtsexperten sind für die Ausarbeitung und Durchsetzung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit nationalen und EU-Standards zuständig.

## **Verwaltung des geistigen Eigentums**

Die wachsende Rolle Spaniens bei internationalen Koproduktionen hat die Bedeutung des Managements geistigen Eigentums (IP) erhöht. Der Bericht unterstreicht die Notwendigkeit klarer rechtlicher Rahmenbedingungen, die das Eigentum an Rechten, die Lizenzvergabe und die Aufteilung der Einnahmen in verschiedenen Lizenzgebieten regeln. Das spanische Recht bietet eine solide Grundlage für den Schutz geistigen Eigentums, doch komplexe Projekte erfordern eine sorgfältige rechtliche Strukturierung.

Der Bericht weist auch auf die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte hin, insbesondere bei Animationsfilmen und Spielfilmen. Schöpfer/Urheber versuchen, die Kontrolle über die Integrität der Charaktere und die Entwicklung der Geschichte zu behalten, insbesondere bei Projekten mit KI-generierten Inhalten oder formatübergreifenden Adaptionen.

Die Beteiligung Spaniens an bilateralen Abkommen und EU-Initiativen unterstützt den legalen Verkehr von Werken und die Harmonisierung von IP-Standards.

## Regulierung von OTT-Plattformen

Die Ausbreitung von OTT-Plattformen in Spanien hat neue rechtliche Herausforderungen mit sich gebracht. In dem Bericht werden die wichtigsten Problembereiche genannt, darunter Quoten für Inhalte, Schutz Minderjähriger, Transparenz der Werbung und algorithmische Rechenschaftspflicht. Der spanische Rechtsrahmen, der an das Gesetz über digitale Dienste (GdD) der EU angeglichen ist, verpflichtet die Plattformen, eine verantwortungsvolle Verbreitung von Inhalten und den Schutz der Nutzer zu gewährleisten.

Der Bericht schlägt außerdem vor, dass Spanien weitere Gesetzesreformen in Erwägung ziehen könnte, um aufkommende Probleme wie Deepfakes, KI-generierte Inhalte und Datenschutz anzugehen.

## Schlussfolgerung

Der Bericht 2025 Spain Audiovisual Hub unterstreicht die zentrale Rolle der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des audiovisuellen Sektors. Von Investitionsverpflichtungen und Kriterien für die öffentliche Finanzierung bis hin zu Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Verwaltung des geistigen Eigentums und Regulierung von Plattformen - die rechtlichen Strukturen sind für das weitere Wachstum und die Internationalisierung des Sektors von entscheidender Bedeutung.

## ***Informe anual del sector audiovisual en España 2025***

[https://spainaudiovisualhub.digital.gob.es/content/dam/seteleco-hub-audiovisual/resources/pdf/informe\\_2025/2025\\_3er\\_Informe\\_Sector\\_Audiovisual\\_España\\_Spain\\_Audiovisual\\_Hub.pdf](https://spainaudiovisualhub.digital.gob.es/content/dam/seteleco-hub-audiovisual/resources/pdf/informe_2025/2025_3er_Informe_Sector_Audiovisual_España_Spain_Audiovisual_Hub.pdf)

*Jahresbericht zum audiovisuellen Sektor in Spanien 2025*

## FRANKREICH

### [FR] ARCOM bestätigt gegen Europe 1 ergangene Abmahnung wegen einseitiger und kritischer Berichterstattung über die Wahlen ohne ausreichende pluralistische Meinungsvielfalt

Amélie Blocman  
Légipresse

Das Unternehmen Europe 1 hat die Nichtigerklärung des Beschlusses Nr. 2024-582 vom 27. Juni 2024 wegen Überschreitung der Befugnisse beantragt. Mit dem Beschluss forderte die *Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique* (französische Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation – ARCOM) das Unternehmen auf, künftig die Bestimmungen von Artikel 2, Absatz I.1., Satz 4° des Beschlusses vom 4. Januar 2011 über den Grundsatz des politischen Pluralismus in Hörfunk- und Fernsehdiensten während der Wahlperiode einzuhalten. Darin heißt es: „Die Berichte, Kommentare und Darstellungen, zu denen Wahlen Anlass geben, müssen mit einem ständigen Bemühen um Maß und Ehrlichkeit erfolgen. Die Redaktion achtet auch darauf, dass die Auswahl der Auszüge aus den Erklärungen und Schriften der Kandidierenden und der sie unterstützenden Personen sowie die Kommentare, zu denen sie Anlass geben können, den allgemeinen Sinn nicht verfälschen.“

Im vorliegenden Fall berief sich die ARCOM darauf, dass die Nachrichtensendung „*On marche sur la tête*“, die werktags täglich zwischen 16 und 18 Uhr ausgestrahlt wurde, zwischen dem 17. und 26. Juni 2024 durch eine einseitige Behandlung des Wahlgeschehens und die Verbreitung von Äußerungen gekennzeichnet gewesen sei, die diese Bestimmungen missachteten. Neben der Resonanz, die diese Äußerungen aufgrund ihrer Verbreitungsbedingungen, darunter die Übernahme in die Konten des Moderators und des Redakteurs in den Sozialen Netzwerken, fanden, verwies die ARCOM auch auf die Kürze der Kampagne für die Parlamentswahlen, die nach der Auflösung der Nationalversammlung am 9. Juni 2024 anberaumt wurden, und die besondere Wachsamkeit, die sie von der Redaktion erforderte.

Der *Conseil d'État* (Staatsrat – CE) stellt fest, dass die Sendung, die Anlass für die angefochtene Abmahnung war, wie die ARCOM hervorhebt, ab dem 17. Juni 2024 in dem Dienst des antragstellenden Unternehmens als Ersatz für eine Unterhaltungssendung sowie im Kontext der Kampagne für die Parlamentswahlen am 30. Juni und 7. Juli 2024 in das Programm aufgenommen wurde. Die Sendung, die durch die starke Präsenz eines Starmoderators und von Berichterstattenden, die bereits durch ihre Teilnahme an einer FernsehSendung bekannt waren, gekennzeichnet gewesen sei, habe sich der Behandlung der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit diesen Wahlen gewidmet. Während des Zeitraums, in dem sie Gegenstand der angefochtenen Abmahnung war, sei es zu zahlreichen systematisch kritischen und besonders heftigen Äußerungen gegen bestimmte

Parteien desselben politischen Spektrums und zur Beschuldigung einiger ihrer Mitglieder in scharfen Worten und unter Namensnennung gekommen. Das antragstellende Unternehmen bestreite zwar die Tragweite der von der ARCOM aufgeführten Äußerungen und mache geltend, dass ihnen in der Sendung in gewisser Weise widersprochen worden sei. Doch gehe aus den in der Akte befindlichen Elementen nicht hervor, dass die von der ARCOM auf der Grundlage zahlreicher, übereinstimmender und genau dargelegter Elemente vorgenommene Bewertung in Bezug darauf, ob die Redaktin ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, die mit der Wahl verbundenen aktuellen Ereignisse mit einem ständigen Bemühen um Maß und Ehrlichkeit zu behandeln, falsch sei.

In Anbetracht des wiederkehrenden Charakters der Äußerungen in der Sendung und der Gesamtheit der Merkmale der Behandlung von aktuellen Ereignissen im Zusammenhang mit den Wahlen im Rahmen der fraglichen Sendung urteilt der Staatsrat, dass die ARCOM, die eine vollständige Prüfung der Akte vorgenommen hat, die Bestimmungen, deren Einhaltung sie unabhängig von den Regeln für Sprechzeiten im Hinblick auf den politischen Pluralismus zu gewährleisten hat, korrekt angewandt hat, als sie die Redaktion des Dienstes aufforderte, die Berichte, Kommentare und Darstellungen, zu denen die Wahlen Anlass geben, mit einem ständigen Bemühen um Maß und Ehrlichkeit zu präsentieren. Der Antrag von Europe 1 wird zurückgewiesen.

***CE, 30 septembre 2025, n° 497187, Société Europe 1***

<https://www.conseil-etat.fr/fr/arianeweb/CE/decision/2025-09-30/497187>

*CE, 30. September 2025, Nr. 497187, Société Europe 1*

# [FR] Erste branchenübergreifende Vereinbarung zwischen Produzenten und Drehbuchautoren von Kinofilmen: Ein wichtiger Schritt für die Vergütung und Anerkennung der Rolle der Urheber

Amélie Blocman  
Légipresse

Am 15. Oktober ist im *Centre national du cinéma et de l'image animée* (staatliche französische Filmförderungsbehörde - CNC) eine branchenübergreifende Vereinbarung über die Vertragspraktiken zwischen Drehbuchautoren und Produzenten von Kinospielfilmen, die durch einen Erlass der Kulturministerin auf die gesamte Branche ausgeweitet wurde, von allen repräsentativen Organisationen der Filmproduzenten (*Association des producteurs indépendants* - API, *Syndicat des producteurs indépendants* - SPI und *Union des producteurs de cinéma* - UPC) und auf Seiten der Urheber von den *Scénaristes de cinéma associés* (SCA), der *Société des réalisatrices et réalisateurs de films* (SRF), der *Société des auteurs et compositeurs dramatiques* (SACD) und der *Société civile des auteurs, réalisateurs et producteurs* (ARP) unterzeichnet worden.

Diese Vereinbarung wird in Anwendung der Artikel L. 132-25-1 und L. 132-25-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (französisches Gesetzbuch zum Schutz des geistigen Eigentums - CPI) getroffen, der durch die Verordnung Nr. 2021-580 vom 12. Mai 2021 geschaffen wurde. Diese folgt aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790, die einen Verhandlungsmechanismus zwischen Urhebern und Herstellern vorsieht, der zu branchenübergreifenden Vereinbarungen im Bereich Film und Audiovisuelles führen soll. Ziel ist es, die Stellung der Urheber im kreativen Prozess besser anzuerkennen und das Risiko und die Wertschöpfung gerechter zu verteilen.

Im audiovisuellen Bereich wurden bereits vier Vereinbarungen für Drehbuchautoren in den Bereichen Dokumentarfilm, Spielfilm und Animation sowie für Spielfilmregisseure geschlossen, und für Dokumentarfilmregisseure laufen derzeit Gespräche. Diese neue Vereinbarung ist somit die erste, die den Bereich des Films betrifft.

Sie enthält vor allem zwei Maßnahmenpakete, die sich auf die Anerkennung der Stellung der Drehbuchautoren und auf ihre Vergütung beziehen.

Was die Anerkennung der Stellung der Drehbuchautoren im kreativen Prozess betrifft, sieht die Vereinbarung insbesondere vor, dass im Vorspann des Films, wenn die Namen des Regisseurs und des Produzenten genannt werden, die Namen derjenigen Drehbuchautoren genannt werden, die an mindestens drei Phasen des Drehbuchschreibens beteiligt waren. Darüber hinaus müssen die Drehbuchautoren auch in Kommunikationsmitteln wie dem Filmplakat und der Pressemappe erwähnt werden, in der sie deutlich hervorgehoben werden sollten.

Durch die Vereinbarung werden drei Mechanismen eingeführt, deren Kombination die Vergütung der Drehbuchautoren, insbesondere der jüngeren und wirtschaftlich schwächeren, erheblich verbessern wird: eine Mindestvergütung unabhängig davon, ob der Film gedreht wird oder nicht; eine Indexierung der Vergütung in Abhängigkeit von den externen Finanzierungen, die der Produzent erhält; eine systematische Zusatzvergütung in Abhängigkeit von der Verwertung des Films, sobald dieser amortisiert ist.

Die vorgesehene Mindestindexierung ermöglicht es, die Höhe des garantierten Minimums, das zwischen dem Produzenten und dem Drehbuchautor ausgehandelt wird, an die Wirtschaftlichkeit des Films anzupassen, da diese Indexierung auf der Grundlage der vom Produzenten erhaltenen externen Finanzierung berechnet wird. Die Indexierung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Investitionsgenehmigung, also weit vor der Verwertung des Werks, und garantiert dem Urheber auch hier eine frühere Vergütung.

Darüber hinaus wird diese Indexierung, die in beiderseitigem Einvernehmen ausgehandelt wird, für Filme mit einem Budget von über EUR 6 Mio. durch die Vereinbarung systematisiert: Auch dies ist ein echter Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis.

Der Inhalt der Vereinbarung ermöglicht außerdem die effektive Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die Entwicklung der Vergütung von Urhebern. Schließlich heißt es in der Vereinbarung: „Die Parteien verpflichten sich, einen konstruktiven und regelmäßigen Dialog zwischen Urhebern und Herstellern über die Bedingungen des Einsatzes von KI beim Schreiben und bei der Entwicklung eines Werkprojekts zu eröffnen, um die mit diesen Werkzeugen verbundenen Herausforderungen besser zu verstehen und im Geiste der Transparenz und der Achtung der Interessen aller Beteiligten rechtschaffene Praktiken einzuführen.“

***Arrêté du 16 octobre 2025 portant extension de l'accord interprofessionnel sur les pratiques contractuelles entre auteurs-scénaristes et producteurs d'œuvres cinématographiques de long-métrage de fiction du 15 octobre 2025, JO du 21 octobre 2025***

<https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=B1WkYqe2WwfdkIwVf1uVp8UgGJ40ukIDzEYCw2TECmE=>

*Erlass vom 16. Oktober 2025 zur Ausdehnung der Branchenvereinbarung auf die Vertragspraktiken zwischen Drehbuchautoren und Produzenten von Kinospielfilmen vom 15. Oktober 2025, Amtsblatt der Französischen Republik vom 21. Oktober 2025.*

## [FR] Wege zu einer besseren Verwertung des französischen audiovisuellen Erbes

Amélie Blocman  
Légipresse

Das *Centre national du cinéma et de l'image* (Nationales Zentrum für Kino und Bild - CNC) hat Michel Gomez, den ehemaligen Generalbevollmächtigten der Mission Cinéma der Stadt Paris, beauftragt, die Voraussetzungen für die Erhaltung, Verwertung und Valorisierung des französischen audiovisuellen Erbes zu bewerten. Der Bericht offenbart ein Paradoxon: ein üppiges audiovisuelles Angebot, aber ein relativ beschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu Werken, die älter als 20 Jahre sind. Als Hauptgründe stellt der Bericht eine Reihe von Hindernissen fest: Hindernisse wirtschaftlicher Art (enger Markt), technischer (veraltete Träger, kostspielige Digitalisierung) und rechtlicher Art (nicht verlängerte Urheberverträge, verwaiste Werke, Liquidationen von Unternehmen, die zum Verlust von Rechten und Material führen). Der Berichterstatter empfiehlt eine strukturierte Politik im audiovisuellen Bereich: Ausweitung der Aufgaben des CNC auf das audiovisuelle Erbe, eine interoperable Datenbank, einen Digitalisierungsplan mit klaren Prioritäten (für Werke aus den Jahren 1980-2005), Erhaltungsstandards und Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung des audiovisuellen Erbes, insbesondere im Rahmen der Verpflichtungen von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. In rechtlicher Hinsicht wird empfohlen, den Rahmen zu vereinfachen und abzusichern, und zwar über die Verfahren zur Verlängerung von Urheberrechten, die Ausbildung von Liquidatoren, Mechanismen für das Eingreifen von Verwertungsorganisationen und des CNC bei verwaisten Werken.

Zum Thema herrenlose Werke empfiehlt der Bericht einen abgestuften Interventionsrahmen, um zu verhindern, dass Werke „verschwinden und nicht mehr verwertet werden können. So sollte der Privatsektor weitgehend einbezogen werden, indem auf dem audiovisuellen Markt tätigen Produzenten, Verleihern oder Verlagen die Möglichkeit geboten wird, Werke oder Kataloge, die sich in Liquidation befinden, zur Verwertung zu übernehmen, und zwar mit allen erforderlichen Garantien gegenüber den Urhebern, die sich melden. Sollte sich kein privates Unternehmen für eine Übernahme finden, könnten die Verwertungsgesellschaften (SACD, SCAM, Procirep) übergangsweise als vorläufige Treuhänder einspringen, um die Rechte ihrer Mitglieder zu wahren und die Verwertung dieser Werke zu verwalten.

Als mögliche Maßnahmen nennt der Bericht die Änderung des Gesetzes über geistiges Eigentum zum Thema herrenlose Werke (Art. L.135-1 ff.), um - vorausgesetzt, die Änderung steht im Einklang mit der europäischen Richtlinie über verwaiste Werke - die kommerzielle Verwertung dieser Werke für private Akteure zu öffnen, mit allen Garantien für die Rückzahlung der Vergütungen, wenn sich ein Rechteinhaber meldet.

Die Kulturministerin Rachida Dati erklärte: „Es ist das erste Mal, dass das Thema des französischen audiovisuellen Erbes so umfassend betrachtet wird, und ich freue mich, dass der Bericht von Michel Gomez konkrete und ehrgeizige Wege aufzeigt, die ich im Grundsatz aufgreifen möchte. Ich denke dabei insbesondere an die Ausweitung der Förderaufgaben des CNC auf den Bereich des audiovisuellen Erbes, die Einführung einer finanziellen Unterstützung des CNC für die Restaurierung und Verbreitung dieses Erbes sowie die Entwicklung der Verbreitung des audiovisuellen Erbes insbesondere über die Streaming-Plattform Madelen des INA (Institut national de l'audiovisuel.“

***État des lieux et propositions sur le patrimoine audiovisuel français,  
Rapport de la mission de Michel Gomez, remis au CNC, octobre 2025***

<https://www.cnc.fr/documents/36995/156431/Rapport+Michel+Gomez+sur+le+patrimoine+audiovisuel+francais.pdf/902c1703-7e26-441c-191e-b7154e371651?t=1760530928455>

*Bestandsaufnahme und Vorschläge zum audiovisuellen französischen Erbe,  
Bericht von Michel Gomez an das CNC, Oktober 2025*

<https://www.cnc.fr/documents/36995/156431/Rapport+Michel+Gomez+sur+le+patrimoine+audiovisuel+francais.pdf/902c1703-7e26-441c-191e-b7154e371651?t=1760530928455>

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

### [GB] BBC-*Panorama*-Dokumentation „*Gaza: How to Survive a Warzone*“ („Gaza: Überleben in einer Todeszone“) verstößt gegen den Broadcasting Code

Julian Wilkins  
Wordley Partnership

Die Ofcom stellte fest, dass eine Episode der BBC, einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, in der Sendung *Panorama* mit dem Titel „*Gaza: How to Survive a Warzone*“ („Gaza: Überleben in der Todeszone“), die von der unabhängigen Produktionsfirma HOYO Films (HOYO) produziert wurde, irreführend war und gegen Regel 2.2 des Broadcasting Code verstieß. Der Grund dafür war, dass der Vater des 13-jährigen Erzählers des Programms eine wichtige Position in der Hamas-Verwaltung innehatte, was nicht erklärt wurde.

Die Sendung wurde am 17. Februar 2025 im terrestrischen Fernsehen ausgestrahlt und auf dem Streaming-Dienst der BBC, BBC iPlayer, am 17. und 18. Februar 2025 zur Verfügung gestellt, bevor sie für die Zuschauer nicht mehr verfügbar war.

In der Sendung wurden vier Kinder und einige Erwachsene begleitet, die ihre Erfahrungen mit dem Krieg in Gaza schildern. Derzeit haben internationale Journalisten keinen Zugang zum Gazastreifen, was, wie Ofcom feststellte, für Rundfunkveranstalter, die über das Gebiet berichten wollten, eine große Herausforderung darstellte. Rundfunkveranstalter verließen sich oft auf lokale freie Mitarbeiter und Hersteller, um die Auswirkungen des Krieges auf diejenigen, die ihn erlebten, im öffentlichen Interesse darzustellen.

In dieser Sendung kamen Kinder und Erwachsene zu Wort, die über ihre Erfahrungen berichteten. Das Filmmaterial und der begleitende Kommentar enthielten Beschreibungen von israelischen Angriffen und von Menschen, die im örtlichen Krankenhaus Schutz suchen. Der Erzähler nahm eine einzigartige und herausragende Stellung in der Sendung ein und fungierte als vertrauenswürdiger Ratgeber für die Zuschauer.

Die Sendung wurde wegen einiger falscher Interpretationen beanstandet, z. B. weil „Yahud“ mit „Israelis“ und nicht mit „Juden“ übersetzt wurde. Am häufigsten wurde jedoch beanstandet, dass die Sendung nicht erklärte, dass der Vater des im Mittelpunkt stehenden Erzählers stellvertretender Landwirtschaftsminister in der Hamas-Regierung war.

Die Ofcom gab der BBC zunächst die Möglichkeit, ihre eigene Untersuchung der Sendung durchzuführen, und zwar „so gründlich wie möglich und unter der vollen Kontrolle des BBC-Vorstands“. Der BBC-Direktor für redaktionelle Beschwerden und Überprüfungen (Editorial Review) untersuchte die Sendung, während die

Executive Complaints Unit (ECU) des Rundfunkveranstalters die Beschwerden prüfte.

Am 14. Juli 2025 kamen sowohl die Editorial Review als auch die ECU zu dem Schluss, dass die BBC gegen Regel 3.3.17 ihrer redaktionellen Leitlinien verstoßen hatte, die die Vermeidung von Irreführung des Publikums betreffen. Ofcom leitete eine eigene Untersuchung ein, um festzustellen, ob gegen Regel 2.2 des Broadcasting Code verstoßen worden war: „Sachliche Sendungen oder Beiträge oder Darstellungen von Sachverhalten dürfen das Publikum nicht wesentlich in die Irre führen.“

Die Untersuchung der Ofcom ergab, dass HOYO vor der Ausstrahlung wusste, dass der Vater des Erzählers ein stellvertretender Minister der Hamas war, die BBC aber nicht darüber informiert hatte. Ofcom war jedoch der Ansicht, dass die BBC HOYO mehr Hinweise hätte geben und einen proaktiveren Ansatz für das Risikomanagement hätte wählen sollen.

Die Ofcom kritisierte das Programm dennoch nicht, da das Produktionsteam sichergestellt hatte, dass die israelische Regierung die Möglichkeit hatte, auf das Programm zu reagieren, und dass ihre Antworten in den Dokumentarfilm aufgenommen wurden.

Um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Regel 2.2 vorlag, untersuchte Ofcom zwei Fragen. Erstens: Hat die Auslassung der Informationen über den Vater des Erzählers dazu geführt, dass der Inhalt der Sendung irreführend war? Zweitens: Hat die Auslassung dieser Information das Publikum geschädigt oder könnte es geschädigt werden?

Obwohl HOYO die BBC nicht absichtlich in die Irre geführt hatte, trug der Rundfunkveranstalter letztlich die redaktionelle Verantwortung für das, was auf seinen Plattformen gesendet wurde. Ofcom erkannte an, dass die BBC beabsichtigte, ihre Auftragsvergabe- und Compliance-Prozesse zu verbessern. Dennoch kam Ofcom zu dem Schluss: „(...) wir waren der Ansicht, dass das Versäumnis der BBC, strenge Prüfungen zur Einhaltung der Vorschriften durchzuführen und eine angemessene redaktionelle Aufsicht über einen Dokumentarfilm zu gewährleisten (...) zu einer schwerwiegenden Unterlassung führte, die das eindeutige Potenzial hatte, die Zuschauer irrezuführen.“

Ofcom berücksichtigte den Kontext und die Probleme im Zusammenhang mit der Produktion des Programms, einschließlich höchst umstrittener Themen und des fehlenden Zugangs zu Informationen durch unabhängige Journalisten, was die Überprüfung von Informationen erschwerte. Dies hatte zur Folge, dass die Sendung ein erhebliches redaktionelles Risiko barg, das die BBC während der Produktion hätte verringern müssen. Die Auslassung in der Sendung riskierte, das Vertrauen des Publikums zu untergraben, wodurch die Zuschauer „am demokratischen Prozess teilnehmen“ und „informierte Bürger“ sein können.

Obwohl Ofcom die Entschuldigung der BBC und ihre Zusage anerkannte, ihre Verfahren zu straffen und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezüglich des Rechts der Rundfunkveranstalter auf freie Meinungsäußerung zu berücksichtigen, war die Regulierungsbehörde der Ansicht, dass die Zuschauer in

erheblichem Maße irregeführt worden waren.

***Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 531, 17 October 2025***

<https://www.ofcom.org.uk/siteassets/resources/documents/about-ofcom/bulletins/broadcast-bulletins/2025/531/gaza-how-to-survive-a-warzone-bbc2-bbcplayer-17-18-february-2025.pdf?v=406297>

*Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 531, 17. Oktober 2025*

***Communications Act 2003***

<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/21/contents>

*Kommunikationsgesetz 2003*

***BBC's Editorial Guidelines, 2019***

## [GB] Entscheidung des High Court in der Rechtssache *Getty Images (US) Inc. und andere gegen Stability KI Ltd.*

Julian Wilkins  
Wordley Partnership

Am 4. November 2025 erging mit dem Urteil des High Court in der Rechtssache *Getty Images (US) Inc. und andere gegen Stability AI Ltd* die erste Gerichtsentscheidung des Vereinigten Königreichs zu generativer KI und Urheberrecht. Das Urteil bietet eine Orientierungshilfe zur Bedeutung von „Artikel“ und „verletzender Kopie“ für die Zwecke sekundärer Urheberrechtsverletzungen und erkennt an, dass ein „Artikel“ immateriell sein kann.

Das Urteil betrifft ein KI-Bilderzeugungsmodell, Stable Diffusion, das von dem KI-Unternehmen Stability KI (der Beklagten) entwickelt und vermarktet wurde. Mehrere Kläger waren an dem Urteil beteiligt, wobei Getty Images, ein Unternehmen, das ein großes Foto- und Filmarchiv besitzt, der Hauptkläger war. Alle Kläger werden im Folgenden gemeinsam als Kläger bezeichnet.

Die Kläger machten geltend, dass die von der Beklagten zum Trainieren des Stable Diffusion-Systems verwendeten Trainingsdaten unzulässigerweise Millionen von urheberrechtlich geschützten Bildern von den Getty Images-Websites verwendet oder geschürft (Data scraping) hätten, was eine Verletzung von Abschnitt 17 des Copyright, Designs and Patents Act 1988 (CDPA) darstelle. Die synthetischen Bilder, die von Stable Diffusion als Reaktion auf Eingabeaufforderungen erstellt oder „vorhergesagt“ wurden, ähnelten stark dem urheberrechtlich geschützten Material der Kläger, einschließlich des markenrechtlich geschützten Materials von Getty.

Die Kläger verlangten u. a. die gerichtliche Feststellung, dass die Handlungen der Beklagten eine Verletzung des Urheberrechts, eine Verletzung des Markenrechts, eine unerlaubte Vervielfältigung und eine Verletzung des Datenbankrechts darstellten.

Vor Abschluss der Verhandlung zogen die Kläger einige ihrer Klagen zurück, darunter die Klage auf primäre Verletzung des Urheberrechts gemäß §§ 16 und 17 des CDPA. Diese Klage stützte sich auf die Behauptung, dass Stable Diffusion auf ähnliche Aufforderungen wie die ursprünglichen Bildunterschriften und Schlüsselwörter reagierte und daher die von ihm erstellten synthetischen Bilder dem urheberrechtlich geschützten Material sehr ähnlich waren. Die Kläger hatten Probleme, nachzuweisen, dass die Schulung im Vereinigten Königreich stattgefunden hatte und ob der Wert oder das „Gewicht“ der von Stable Diffusion verwendeten Prozessdaten das urheberrechtlich geschützte Material kopiert oder zu irgendeinem Zeitpunkt eines der urheberrechtlich geschützten Werke der Kläger gespeichert hatte.

Was die Verletzung von Markenrechten betrifft, so zeigten einige der von Stable Diffusion erzeugten Ergebnisse die eingetragenen Marken von Getty, einschließlich der Wasserzeichen „GETTY IMAGES“ und „ISTOCK“, und verstießen nach Ansicht von Getty gegen die Abschnitte 10(1), 10(2) und 10(3) des Trade Marks Act 1994.

Richter Smith (Smith J) entschied, dass Getty eine Verletzung der Markenrechte gemäß Abschnitt 10(1) und 10(2) für eine begrenzte Anzahl von Bildern, die Stable Diffusion produziert hatte, nachgewiesen hatte. Für andere von Stable Diffusion erstellte Bilder lag jedoch keine Verletzung vor, da nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der einschlägigen Marken von Getty beeinträchtigt wurde oder dass das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers durch das Verhalten der Beklagten geändert worden wäre. Smith J. ging nicht auf die Behauptung der unerlaubten Vervielfältigung ein, nachdem er die Verletzung der Marke festgestellt hatte.

Die Datenbankansprüche der Kläger stützten sich auf die Bestimmungen der EU-Datenbankrichtlinie (Richtlinie 96/9/EG) und der Verordnung über Urheberrechte und Rechte an Datenbanken von 1997 (SI 1997/3032). Die Kläger behaupteten, dass ihre Datenbankrechte durch die Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch den Beklagten verletzt worden seien. Wie bei der Hauptklage zum Urheberrecht wurden diese Ansprüche jedoch fallen gelassen und im Urteil nicht berücksichtigt.

Die Kläger verfolgten jedoch in der Verhandlung ihre Klage wegen sekundärer Verletzung des Urheberrechts weiter, indem sie behaupteten, dass der Beklagte einen rechtsverletzenden Artikel in das Vereinigte Königreich eingeführt habe, und zwar gemäß Abschnitt 22 (Einfuhr einer rechtsverletzenden Kopie) und 23 (Besitz einer rechtsverletzenden Kopie oder Handel damit) des CDPA. Bei diesem „Gegenstand“ handelte es sich um das vorab trainierte Stable-Diffusion-Modell.

Smith J. stimmte den Klägern zu, dass der Begriff „Gegenstand“ nicht auf materielle Dinge beschränkt ist und auch Software, wie das Stable Diffusion Modell, umfassen kann. Der Richter entschied jedoch, dass das vorgefertigte Stable Diffusion-Modell keine „verletzende Kopie“ im Sinne von Abschnitt 27 des CDPA sei. Der Richter stellte auch fest, dass das Stable Diffusion Modell zu keinem Zeitpunkt die urheberrechtlich geschützten Werke der Kläger gespeichert hat. Damit ein KI-Modell als „verletzendes Exemplar“ angesehen werden kann, muss es zu irgendeinem Zeitpunkt eine dauerhafte oder vorübergehende Kopie der urheberrechtlich geschützten Werke enthalten haben, die zu seiner Ausbildung verwendet wurden.

Um mit ihren Klagen wegen sekundärer Urheberrechtsverletzungen Erfolg zu haben, mussten die Kläger einen dreistufigen Test erfüllen: Stable Diffusion musste entweder in das Vereinigte Königreich eingeführt oder besessen, verkauft, vermietet, vermietet oder zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten oder ausgestellt werden; das Stable Diffusion-Modell musste sowohl ein „Artikel“ als auch eine „verletzende Kopie“ sein; und die Beklagte musste wissen oder Grund

zu der Annahme haben, dass Stable Diffusion eine verletzende Kopie war.

Smith J. stellte fest, dass:

das Modell (Stable Diffusion) selbst speichert keines dieser urheberrechtlich geschützten Werke; die Open Weights Models sind selbst keine verletzende Kopie und sie speichern keine verletzende Kopie. Sie sind lediglich das Produkt der Muster und Merkmale, die sie im Laufe der Zeit während des Trainingsprozesses erlernt haben“. (Randnummer 600)

***Getty Images (US) Inc. and others v. Stability AI Ltd. [2025] EWHC 2863 (Ch)***

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwikvdzm1PmQAxXy8wIHHab1Jh0QFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.judiciary.uk%2Fwp-content%2Fuploads%2F2025%2F11%2FGetty-Images-v-Stability-AI.pdf&usg=AOvVaw0uLcGx8w366taKH76IMUBp&opi=89978449>

*Getty Images (US) Inc. und andere gegen Stability KI Ltd. [2025] EWHC 2863 (Ch)*

# [GB] Ofcom klärt Regeln für Politiker, die Nachrichten präsentieren

Alexandros K. Antoniou  
Universität Essex

Die britische Regulierungsbehörde für Kommunikation Ofcom hat neue Leitlinien herausgegeben, die am 20. Oktober 2025 in Kraft getreten sind. Darin wird klargestellt, wie die seit langem bestehenden Pflichten zur Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen sind, wenn Politiker für Sendungen werben, die Nachrichten enthalten. In einem Medienumfeld, in dem sich Formate zunehmend vermischen und Nachrichtenbeiträge in Magazinen oder Diskussionssendungen erscheinen, zieht die Regulierungsbehörde klarere Grenzen, um das Publikum zu schützen und gleichzeitig die Meinungsfreiheit zu wahren.

## Hintergrund

Der rechtliche Hintergrund dieser Entwicklung ist ein Urteil des High Court aus dem Jahr 2025, *R (on the application of GB News Limited) gg. Ofcom*, in dem festgestellt wurde, dass eine Sendung rechtlich gesehen nicht gleichzeitig eine Nachrichtensendung und eine Sendung zur politischen Information sein kann. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil Regel 5.3 des Ofcom Broadcasting Code Politikern verbietet, als Nachrichtensprecher, Interviewer oder Reporter in Nachrichtensendungen aufzutreten (vorbehaltlich enger Ausnahmen), während Regel 5.1 alle Nachrichten regelt und „angemessene Genauigkeit und „angemessene Unparteilichkeit verlangt. Das Gericht bestätigte, dass Politiker, die innerhalb von Nicht-Nachrichten-Sendungen (einschließlich aktueller Themen) Nachrichten moderieren, nicht unter Regel 5.3 fallen und nach Regel 5.1 beurteilt werden. Diese Klärung des Anwendungsbereichs bildete die Grundlage für eine Ofcom-Konsultation zu der Frage, ob die Regel 5.3 erweitert werden sollte.

Angesichts des allgemeinen Drucks der Medienkonvergenz stellte Ofcom in seiner Konsultation fest, dass das Publikum zunehmend auf Nachrichtenelemente trifft, die in Nicht-Nachrichten eingebettet sind (z. B. Nachrichtensendungen zur politischen Information), und dass die Zunahme von Sendungen, in denen Politiker vorgestellt werden, zu einer etablierten redaktionellen Praxis geworden ist. Die Rundfunkveranstalter drängten Ofcom, eine Neuformulierung von Regel 5.3 zu vermeiden, und warnten, dass eine umfassende Neuformulierung das Risiko einer „operativen Unsicherheit“ und eines unbeabsichtigten Quasi-Verbots von Politikern, die irgendeine Art von Programm präsentieren, mit sich brächte. Ofcom kam schließlich zu dem Schluss, dass die bestehende Kombination der Regeln 5.1 und 5.3 das Publikum schützen kann, vorausgesetzt, die Leitlinien des Rundfunkkodex werden modernisiert.

## Die Entscheidung von Ofcom im Einzelnen

Erstens hat Ofcom seine Leitlinien aktualisiert, um klarzustellen, wenn ein amtierender Politiker Nachrichten in einer Nicht-Nachrichten-Sendung präsentiert, sein politischer Status normalerweise ein relevanter Faktor bei der Beurteilung ist, ob das Nachrichtensegment mit „angemessener Unparteilichkeit“ präsentiert wurde, wie es Regel 5.1 des Kodex verlangt. Die Regulierungsbehörde wird auch die Art des Themas und die bekannte Position des Moderators zu diesem Thema berücksichtigen. Der Leitfaden rät Rundfunkveranstaltern, sich auf Regel 5.3 zu beziehen, wenn die Nachricht in eine Nachrichtensendung fällt, und unterstreicht, dass je nach Genre unterschiedliche Standards zur Anwendung kommen.

Zweitens bleibt die Regel 5.3 selbst unverändert, aber die entsprechenden Hinweise werden verschärft. Nach dieser Regel darf kein Politiker als Nachrichtensprecher, Interviewer oder Reporter in einer Nachrichtensendung eingesetzt werden, es sei denn, dies ist ausnahmsweise redaktionell gerechtfertigt; in diesem Fall muss die „politische Zugehörigkeit“ der Person deutlich gemacht werden. In dem aktualisierten Leitfaden wird jedoch klargestellt, was als „außergewöhnliche Umstände“ gilt, d. h. Situationen, die sich der Kontrolle des Rundfunkveranstalters entziehen und die nicht vernünftigerweise vorhersehbar sind (z. B. wenn während einer Live-Nachrichtensendung aufgrund einer plötzlichen Sicherheitssperre nur ein Abgeordneter zu Besuch im Studio ist; dieser gibt ein kurzes, geprüftes Update zur öffentlichen Sicherheit, wobei seine Parteizugehörigkeit auf dem Bildschirm deutlich gekennzeichnet wird). Ofcom betont, dass solche Fälle selten vorkommen sollten und dass Lizenznehmer, die regelmäßig politische Moderatoren einsetzen, über Notfallpläne verfügen müssen (z. B. einen nicht-politischen Moderator auf Abruf oder eine sofortige Übergabe an die Nachrichtenredaktion), um einen Verstoß gegen das Verbot zu vermeiden, falls ein unerwartetes Nachrichtenereignis während ihrer Sendung eintritt.

Drittens hat Ofcom den Begriff "Politiker" neu definiert, um Unklarheiten zu vermeiden, und schließt nun ausdrücklich Mitglieder des Oberhauses und Vertreter politischer Parteien ein, während ein früherer Hinweis auf „Aktivisten“ entfernt wurde. Diese Aktualisierung zielt darauf ab, diejenigen zu erfassen, die ein offizielles politisches Amt innehaben oder für ein solches sprechen, ohne in ihre bürgerliche Rolle zu wechseln, die nicht das Ziel von Regel 5.3 ist.

Ofcom stellte klar, dass es keine Regel gibt, die es Politikern kategorisch verbietet, Nicht-Nachrichten-Sendungen, einschließlich aktueller Themen, zu präsentieren, vorausgesetzt, es gibt keine Wahlperiode und die Ausgabe entspricht dem Kodex. Es gelten jedoch weiterhin strenge Unparteilichkeitsbestimmungen. Sendungen, die sich mit „politischen oder industriellen Kontroversen“ oder Angelegenheiten von großer öffentlicher Bedeutung befassen, müssen die gebotene Unparteilichkeit wahren. Die Regulierungsbehörde betonte, dass sie erforderlichenfalls prüfen werde, ob politische Moderatoren in aktuellen Sendungen nicht von einer ausgewogenen und gut informierten Debatte ablenken.

Da sich die Erwartungen des Publikums an Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information weiterentwickeln, hat Ofcom angekündigt, weitere Untersuchungen darüber anzustellen, wie das Publikum Sendungen mit

gemischten Formaten wahrnimmt. Während diese Arbeit in künftige Verfeinerungen einfließen könnte, beruht die Regulierungsregelung im Moment eher auf weiter differenzierten Leitlinien als auf neuen Regeln. Nachrichten bleiben ein Sonderfall, aktuelle Themen mit politischen Moderatoren bleiben zulässig, und die redaktionellen Grenzen müssen aktiv verwaltet werden.

### ***Ofcom updates guidance around politicians presenting news***

[https://www.ofcom.org.uk/tv-radio-and-on-demand/broadcast-standards/ofcom-updates-guidance-around-politicians-presenting-news?utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Ofcom%20updates%20guidance%20around%20politicians%20presenting%20news&utm\\_content=Ofcom%20updates%20guidance%20around%20politicians%20presenting%20news+CID\\_c30486fce5a5d501ce2ed37a1041a9bb&utm\\_source=updates&utm\\_term=news%20release](https://www.ofcom.org.uk/tv-radio-and-on-demand/broadcast-standards/ofcom-updates-guidance-around-politicians-presenting-news?utm_medium=email&utm_campaign=Ofcom%20updates%20guidance%20around%20politicians%20presenting%20news&utm_content=Ofcom%20updates%20guidance%20around%20politicians%20presenting%20news+CID_c30486fce5a5d501ce2ed37a1041a9bb&utm_source=updates&utm_term=news%20release)

*Ofcom aktualisiert Leitlinien für die Präsentation von Nachrichten durch Politiker*

### ***Politicians presenting news: Statement on proposed amendment to Rule 5.3 of the Ofcom Broadcasting Code***

<https://www.ofcom.org.uk/tv-radio-and-on-demand/broadcast-standards/consultation-politicians-presenting-news>

*Politiker präsentieren Nachrichten: Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung von Regel 5.3 des Ofcom-Rundfunkkodex*

### ***R (on the application of GB News Limited) v. Ofcom [2025] EWHC 460***

<https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2025/02/GB-News-v-Ofcom.pdf>

*R (auf Antrag von GB News Limited) gegen Ofcom [2025] EWHC 460*

### ***Guidance Notes - Section Five: Due Impartiality and Due Accuracy and Undue Prominence of Views and Opinions***

<https://www.ofcom.org.uk/siteassets/resources/documents/tv-radio-and-on-demand/broadcast-codes/2025/guidance-notes-section-five-due-impartiality-and-due-accuracy-and-undue-prominence-of-views-and-opinions.pdf?v=406322>

*Leitlinien - Abschnitt Fünf: Ordnungsgemäße Unparteilichkeit und Genauigkeit und unangemessene Hervorhebung von Ansichten und Meinungen*

## IRLAND

### [IE] Irische Medienaufsichtsbehörde stellt fest, dass WhatsApp und Pinterest „terroristischen Inhalten ausgesetzt“ sind

James Kneale  
Bar of Ireland

Die *Comisiún na Meán* (die Kommission), die irische Medienaufsichtsbehörde, hat festgestellt, dass WhatsApp Ireland Ltd. (in Bezug auf den Dienst Channels) und Pinterest Europe Ltd. „terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, und am 11. und 16. Oktober 2025 entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen.

Die Kommission ist die für Irland zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/784 über die Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet (Verordnung über terroristische Online-Inhalte). In dieser Funktion ist sie für die Überwachung der Umsetzung „pezifischer Maßnahmen“ zuständig, die gemäß Artikel 5 der Verordnung über terroristische Inhalte im Internet von Anbietern von Hosting-Diensten ergriffen werden müssen, wenn diese als Anbieter terroristischer Inhalte eingestuft wurden.

Nach Artikel 5 der Verordnung über terroristische Online-Inhalte müssen Anbieter von Hosting-Diensten, die „terroristischen Inhalten ausgesetzt sind“ bestimmte Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass ihre Dienste terroristische Inhalte verbreiten; dazu können Mechanismen gehören, mit denen Nutzer den Anbieter auf terroristische Inhalte hinweisen können, oder technische oder operative Maßnahmen, um terroristische Inhalte rasch zu entfernen oder den Zugang zu solchen Inhalten zu sperren. Der Anbieter eines Hosting-Dienstes unterliegt diesen Verpflichtungen, wenn er von der zuständigen nationalen Behörde als terroristischen Inhalten ausgesetzt“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung eingestuft worden ist.

In Irland hat die Kommission einen Entscheidungsrahmen verabschiedet, anhand dessen sie feststellen kann, ob ein Anbieter von Hosting-Diensten „terroristischen Inhalten“ ausgesetzt ist. Eine solche Gefährdung liegt dann vor, wenn ein Diensteanbieter im vergangenen Jahr zwei oder mehr endgültige Entfernungsanordnungen erhalten hat, in denen er aufgefordert wird, terroristische Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu solchen Inhalten zu sperren. Nachdem die Kommission die Stellungnahme des Anbieters erhalten hat, trifft sie eine Entscheidung darüber, ob der Anbieter „terroristischen Inhalten ausgesetzt“ ist oder nicht.

In Ausübung dieser Befugnisse hat die Kommission nun entschieden, dass WhatsApp Ireland Ltd. und Pinterest Europe Ltd. „terroristischen Inhalten ausgesetzt“ sind. Infolgedessen sind diese Unternehmen verpflichtet, Maßnahmen

gemäß Artikel 5 zu ergreifen, um ihre Dienste vor der öffentlichen Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen.

Dies ist das dritte Mal, dass die Kommission entschieden hat, dass bestimmte Anbieter von Hosting-Diensten „terroristischen Inhalten ausgesetzt sind“ Zum ersten Mal hatte die Kommission am 13. November 2024 eine solche Entscheidung getroffen, als sie feststellte, dass TikTok Technology Ltd., Twitter International UC und Meta Platforms Ireland Ltd. (in Bezug auf Instagram) „terroristischen Inhalten ausgesetzt“ waren. Die zweite Entscheidung vom 16. Dezember 2024 betraf Meta Platforms Ireland Ltd. (in Bezug auf Facebook) .

***Regulation (EU) 2021/784 on addressing the dissemination of terrorist content online***

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32021R0784&qid=1762526090705>

*Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0784&qid=1762526090705>

***Comisiún Na Meán, Notice of Decision that WhatsApp Ireland, in respect of the service Channels, is exposed to terrorist content***

<https://www.cnam.ie/app/uploads/2025/10/Decision-Notice-WAIL-16SOct25-ENG.pdf>

*Comisiún Na Meán, Bekanntmachung der Entscheidung, dass WhatsApp Ireland, in Bezug auf den Dienst Channels, „terroristischen Inhalten ausgesetzt ist“*

***Comisiún Na Meán, Notice of Decision that Pinterest Europe Ltd. is exposed to terrorist content***

<https://www.cnam.ie/app/uploads/2025/09/Decision-Notice-Pinterest-11Sept25-Eng.pdf>

*Comisiún Na Meán, Bekanntmachung der Entscheidung, dass Pinterest Europe Ltd. „terroristischen Inhalten ausgesetzt ist“*

## ITALIEN

# [IT] Italien verabschiedet umfassendes KI-Gesetz, das die menschliche Urheberschaft als Voraussetzung für den Schutz des Urheberrechts festlegt und die Verbreitung von Deepfakes unter Strafe stellt

*Ernesto Apa and Chiara Marchisotti  
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo*

Am 23. September 2025 hat Italien ein neues Gesetz erlassen, das die Anwendung des KI-Gesetzes erleichtern soll. Das Gesetz fördert die korrekte, transparente und verantwortungsvolle Nutzung von KI und gewährleistet gleichzeitig die Überwachung der Risiken und Auswirkungen auf die Grundrechte. Innerhalb des breiteren Rahmens dieses Gesetzes verdienen einige Bestimmungen zum Urheberrecht besondere Aufmerksamkeit.

Die wichtigste Bestimmung zum geistigen Eigentum findet sich in Artikel 25, der das italienische Urheberrechtsgesetz dahingehend ändert, dass das Wort „menschlich“ in die Formulierung „Werke des Geistes“ eingefügt und festgelegt wird, dass Werke, die mithilfe von Werkzeugen der KI geschaffen wurden, nur dann schutzfähig sind, wenn sie „das Ergebnis der geistigen Arbeit des Urhebers darstellen“. Damit wird ein ausdrückliches Erfordernis in Bezug auf das menschliche Element für den Schutz des Urheberrechts eingeführt, eine Norm, die sich voraussichtlich durch die Rechtsprechung weiterentwickeln wird, da die Gerichte zwischen verschiedenen Graden der menschlichen Beteiligung am kreativen Prozess unterscheiden.

Gleichzeitig wird mit dem Gesetz auch Artikel 70f in das italienische Urheberrecht aufgenommen, der Vervielfältigungen und Auszüge aus rechtmäßig zugänglichen Werken für Text- und Data-Mining durch KI-Systeme, einschließlich generativer KI, erlaubt, wobei der Schutz gemäß der Berner Übereinkunft erhalten bleibt.

Das italienische KI-Gesetz führt auch strafrechtliche Sanktionen für KI-gestütztes Fehlverhalten ein, wobei das Kernstück eine neue Bestimmung des italienischen Strafgesetzbuchs ist, die besagt, dass jeder, der einer Person ungerechtfertigten Schaden zufügt, indem er ohne deren Zustimmung Bilder, Videos oder Stimmen verbreitet, die durch den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz verfälscht oder verändert wurden, sowie nicht einvernehmliche Deepfakes, die hinsichtlich ihrer Echtheit irreführend sein können, mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren bestraft wird. Für die Strafverfolgung ist in der Regel eine Anzeige des Opfers erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Straftat oder um schutzbedürftige Personen (z. B. Minderjährige) oder Beamte.

Das neue Gesetz sieht KI-spezifische erschwerende Umstände und verschärzte Strafen in mehreren Bereichen vor, einschließlich eines allgemeinen

erschwerenden Umstands, wenn KI-Systeme heimtückische Mittel darstellen oder die Folgen einer Straftat verschlimmern. Politische Verschwörung mit KI-gestützter Täuschung wird mit zwei bis sechs Jahren Freiheitsstrafe geahndet, während KI-gestützte Marktmanipulation zwei bis sieben Jahre Freiheitsstrafe und Geldstrafen von bis zu EUR 6 Millionen nach sich zieht.

Unerlaubtes Text- und Data-Mining aus Online-Werken mithilfe von KI-Systemen stellt ebenfalls eine strafbare Verletzung des Urheberrechts dar, wobei die Ausnahmen für den rechtmäßigen Zugang gewahrt bleiben.

Das Gesetz birgt sowohl Chancen als auch Herausforderungen für verschiedene Interessengruppen. Rechteinhaber erhalten einen klareren Rechtsrahmen zum Schutz menschlicher kreativer Werke und zur Verhinderung unerlaubten KI-Trainings, während Entwickler und Plattformen mehr Sicherheit hinsichtlich der zulässigen Nutzung im Rahmen des rechtmäßigen Zugangs erhalten. Beide Gruppen stehen vor Fragen der Umsetzung, während die Gerichte Auslegungshilfen zu den wichtigsten Bestimmungen entwickeln.

**Legge 23 settembre 2025, n. 132, “Disposizioni e deleghe al Governo in materia di intelligenza artificiale”**

<https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2025-09-23;132>

Gesetz Nr. 132 vom 23. September 2025 zur Festlegung der „Bestimmungen und an die Regierung übertragenen Befugnisse im Bereich der KI“.

**Regolamento (UE) 2024/1689 del Parlamento europeo e del Consiglio del 13 giugno 2024 che stabilisce regole armonizzate sull'intelligenza artificiale (legge sull'intelligenza artificiale)**

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj/eng>

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz)

**Legge 22 aprile 1941, n. 633, “Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio”**

<https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1941-07-16&atto.codiceRedazionale=041U0633&atto.articolo.numero=0&atto.articolo.sottoArticolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=0&qId=a5b39b32-80df-4868-a12a-4a86820d51b1&tabID=0.7697495245055012&title=lbl.dettaglioAtto>

Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941, „Schutz des Urheberrechts und anderer mit seiner Ausübung verbundener Rechte“.

**Convenzione di Berna per la protezione delle opere letterarie e artistiche, ratificata e resa esecutiva con Legge 20 giugno 1978, n. 399**

<https://www.wipo.int/wipolex/en/text/28369>; <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1978-06-20;399>

*Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, ratifiziert und umgesetzt in Italien durch das Gesetz Nr. 399 vom 20. Juni 1978*

## MOLDAWIEN

### [MD] Sanktionen der NRB zum Schutz Minderjähriger

Andrei Richter  
Comenius Universität (Bratislava)

Auf seiner Sitzung am 13. November 2025 beschloss die nationale Medienaufsichtsbehörde der Republik Moldau, der Rat für audiovisuelle Medien (CA), eine Geldstrafe in Höhe von 5 000 moldawischen Leu (ca. 250 €) gegen den nationalen öffentlichen Fernsehsender Moldova-1 zu verhängen, weil er die Rechte von Minderjährigen verletzt hat.

Nach der Untersuchung der Beschwerde einer Privatperson wurden Verstöße in dem Beitrag festgestellt, der am 19. September 2025 in der 21-Uhr-Nachrichtensendung *Mesager (Bote)* ausgestrahlt wurde. In dem Bericht wurde über den Mangel an Erziehern in Kindergärten in Chisinau berichtet. Die Verstöße wurden durch Videosequenzen bestätigt, die in einem bestimmten Kindergarten mit Kindern im Spielzimmer, auf dem Spielplatz und bei der Vorbereitung auf den Tagesschlaf gefilmt wurden. Die Gesichter der Kinder waren deutlich zu sehen und konnten leicht identifiziert werden, da die Nummer des Kindergartens und der Bezirk, in dem er sich befindet, angegeben waren. Laut dem Bericht der CA gab es keine Beweise dafür, dass die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter zum Filmen und Übertragen der Minderjährigen eingeholt worden war. Der Rechnungshof stellte somit Verstöße gegen Artikel 15 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Schutz Minderjähriger) und Paragraph 38 der Verordnung des Rechnungshofs über audiovisuelle Inhalte fest, die die Wahrung der Rechte Minderjähriger in audiovisuellen Programmen betreffen.

Laut der Schlussfolgerung des nationalen Expertengremiums für den Schutz personenbezogener Daten, die der Behörde vorgelegt wurde, hatte die Anwesenheit von Minderjährigen in der Nachrichtensendung „keine direkte redaktionelle Rechtfertigung, da das Thema des Materials den Mangel an Erziehern und die Probleme des Vorschulsystems betraf und nicht die Aktivitäten oder das Verhalten von Kindern“.

In diesem Zusammenhang wies das Stadtgericht von Chisinau am 13. Oktober 2025 die Klage des privaten Rundfunkveranstalters PRO TV Chisinau in Bezug auf eine Entscheidung der CA vom März 2024 als unbegründet ab. Der Fernsehsender wurde zu einer Geldstrafe von 5 000 moldawischen Leu verurteilt, weil er gegen die Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation verstoßen hatte. Im Zusammenhang mit dem Schutz Minderjähriger untersuchte die CA die am 20. Januar 2024 ausgestrahlte Sendung *Gusturile se discus (Geschmäcker werden diskutiert)*, in der für Wein und Sekt eines Händlers geworben wurde, der obligatorische Warnhinweis, dass übermäßiger Alkoholkonsum schädlich ist, wurde jedoch nicht angebracht. Die

Behörde wies insbesondere darauf hin, dass während der Sendung in Anwesenheit eines minderjährigen Gastes offen Alkohol konsumiert wurde, auch von den Moderatoren der Sendung.

Die obligatorische Verbreitung des Hinweises auf die Schädlichkeit von übermäßigem Alkoholkonsum ist in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über die Werbung vorgesehen.

***Audiovisual Media Services Code of the Republic of Moldova No. 174/2018 of 8 November 2018. Published: 12 December 2018 in Monitorul Oficial No. 462-466 Article 766***

*Gesetzbuch für audiovisuelle Mediendienste der Republik Moldau Nr. 174/2018 vom 8. November 2018. Veröffentlicht: 12. Dezember 2018 in Monitorul Oficial Nr. 462-466 Artikel 766*

***Law on Advertising No. 62 of 17 March 2022. Published: 8 April 2022 in Monitorul Oficial No. 98-105 Article 171***

*Gesetz über Werbung Nr. 62 vom 17. März 2022. Veröffentlicht: 8. April 2022 in Monitorul Oficial Nr. 98-105 Artikel 171*

***CA sanctioned the national public station Moldova 1 with MDL 5 000 for violating the rules regarding the protection of minors. 13 November 2025***

*Die CA hat den öffentlich-rechtlichen Sender Moldova 1 mit 5 000 MDL bestraft, weil er gegen die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger verstoßen hat. 13. November 2025*

***CA wins a lawsuit filed by PRO TV Chisinau regarding the advertising of alcoholic beverages. 22 October 2025***

*Die CA gewinnt eine von PRO TV Chisinau eingereichte Klage über die Werbung für alkoholische Getränke. 22. Oktober 2025*

## NIEDERLANDE

### [NL] Die niederländische Medienbehörde startet eine neue Hotline für Kinder, um verdeckte Werbung in sozialen Medien zu melden

Valentina Golunova  
Universität Maastricht

Am 4. November 2025 hat das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde) eine spezielle Hotline für Kinder (*De Klachtenknop*) eingerichtet, bei der sie einen anonymen Hinweis abgeben können, wenn sie glauben, dass ein Influencer gesponserte Inhalte hochgeladen hat, ohne sie als solche zu kennzeichnen. Die Initiative wurde anlässlich der nationalen Woche der Medienkompetenz gestartet, die vom 7. bis 14. November 2025 stattfand.

Die Medienbehörde überwacht die Einhaltung des Mediengesetzes 2008 durch die audiovisuellen Mediendiensteanbieter. Gemäß Artikel 3a.Absatz 5 des Gesetzes muss jede audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf einem Videoplattformdienst klar als Werbung erkennbar sein. Seit 2022 können Influencer, die Videoinhalte über einen Videoplattformdienst eines Dritten hochladen, als Anbieter eines kommerziellen Mediendienstes auf Abruf eingestuft und der aktiven Aufsicht der Medienbehörde unterstellt werden. Im Jahr 2024 verhängte die Medienbehörde ihr erstes Bußgeld gegen einen TikTok-Influencer, weil er Videos veröffentlicht hatte, die verdeckte Werbung enthielten. Im Jahr 2025 verabschiedete sie außerdem eine überarbeitete Richtlinie zur Einstufung kommerzieller Mediendienste auf Abruf, mit der der Kreis der Personen, die Videos hochladen und die unter ihre Aufsicht fallen, erweitert wurde (IRIS 2025-7:1/19).

Darüber hinaus müssen alle Personen, die in sozialen Medien werben, den Werbekodex für Social Media & Influencer Marketing einhalten, unabhängig davon, ob sie von der Medienbehörde aktiv beaufsichtigt werden oder nicht, und unabhängig von der Anzahl ihrer Follower. Der Kodex gilt für alle Formen von Inhalten, die Werbung enthalten können, einschließlich Textnachrichten, Bilder, Podcasts, Videos und Streaming. Alle Personen, die in sozialen Medien werben, müssen unabhängig von der Anzahl ihrer Follower offenlegen, dass sie einen Vorteil für die Präsentation bestimmter Produkte oder Dienstleistungen erhalten. Ein solcher Vorteil kann in Form einer Geldzahlung, eines Rabatts oder einer kostenlosen Ware erfolgen. Nutzer von sozialen Medien, die gesponserte Inhalte konsumieren, müssen diese auch eindeutig als solche erkennen können.

Die neue Hotline soll die Fähigkeit der Medienbehörde verbessern, gesponserte Inhalte in sozialen Medien zu überwachen und ein sicheres Online-Umfeld für junge Menschen zu gewährleisten.

**Commissariaat voor de media, Commissariaat opent meldpunt voor kinderen**

<https://www.cvdm.nl/nieuws/commissariaat-opent-meldpunt-voor-kinderen/>

*Niederländische Medienbehörde eröffnet Hotline für Kinder*

## UKRAINE

### [UA] Der Kodex für die Gedenktage für lineare Dienste ist in Kraft getreten

*Yevheniia Burmahina  
Unabhängiger Experte und Medienanwalt*

Am 1. September 2025 haben die Mitglieder des Koregulierungsorgans für audiovisuelle Mediendienste den ersten von diesem Organ geschaffenen Rundfunkkodex (im Folgenden: der Kodex) unterzeichnet. Der Kodex legt Regeln für die Ausstrahlung von Inhalten durch lineare Dienste an Gedenktagen fest. Das Dokument ist das erste, das auf der Grundlage des Gesetzes „Über die Medien“ erstellt wurde, das die Arbeit der Medien an Gedenktagen regelt.

Zehn der zwölf Mitglieder des Koregulierungsorgans haben den Kodex unterzeichnet, der am 1. September in Kraft getreten ist. Seitdem sind alle linearen audiovisuellen Mediendienste in der Ukraine (Fernsehsender) verpflichtet, ihre Rundfunkinhalte an Gedenktagen gemäß den neuen Regeln anzupassen.

Hauptzweck des Kodex ist es, den gebührenden Respekt vor tragischen Ereignissen in der Geschichte zu gewährleisten, das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und die Verbreitung von Unterhaltungsinhalten und anderen Inhalten zu verhindern, die im Zusammenhang mit Gedenktagen als unangemessen oder beleidigend angesehen werden könnten. Der Kodex legt daher einheitliche und ethische Standards fest.

Das Dokument wurde genehmigt durch:

- den Vorstand der öffentlichen Vereinigung „Koregulierungsorgan im Bereich der audiovisuellen Mediendienste“ (laut Protokoll vom 17. Juli 2025, Nr. 13);
- den Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk (Beschluss vom 21. August 2025, Nr. 1692).

An der Ausarbeitung des Kodex waren Vertreterinnen und Vertreter der Branche, der Medienaufsichtsbehörde und öffentliche Sachverständige beteiligt.

Der Rundfunkkodex zielt darauf ab, einheitliche und ethische Standards für alle linearen Dienste festzulegen. Laut der nationalen Regulierungsbehörde (dem Nationalen Rat) ist es wichtig, dass die Einhaltung der Regeln nicht auf grafische Bilder auf dem Bildschirm beschränkt ist. Vielmehr müssen die Medien Programme erstellen, in denen erklärt wird, warum die Ukrainerinnen und Ukrainer bestimmte Gedenktage begehen. Bei der Überwachung der Fernsehsender wird sich der Nationale Rat nun an dem Kodex orientieren. Darin ist genau festgelegt, wie sich die Rundfunkpolitik an Gedenktagen anpassen muss. Insbesondere sind die Fernsehsender verpflichtet,:.

- die Ausstrahlung von Comedy-Filmen und humoristischen Sendungen einzustellen (für Kinderfernsehsender nicht vorgeschrieben);
- die Zuschauenden zwischen 6:00 und 24:00 Uhr mindestens alle zwei Stunden über den Gedenktag zu informieren (keine Pflicht für Kinder-, Musik- und Erwachsenenfernsehsender);
- in jeder Nachrichtensendung zwischen 6:00 und 24:00 Uhr auf den Gedenktag hinzuweisen (nicht erforderlich, wenn es sich um eine Wiederholung aus einem früheren Zeitraum handelt und die Sendung den Titel „Wiederholung“ trägt).

Der Nationale Rat wird auch die Erstellung von Inhalten zu Gedenktagen und deren Platzierung in den Nachrichten überwachen.

Eine Schweigeminute ist nur dann obligatorisch, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist:

- Wenn die Rechtsverordnung, die den Gedenktag festlegt, eine Schweigeminute vorsieht, aber keine Zeitangabe enthält, findet die Schweigeminute an diesem Tag um 12 Uhr statt.
- Wenn die genaue Uhrzeit in der Rechtsverordnung, die den Gedenktag festlegt, angegeben ist, muss der Rundfunkveranstalter eine Schweigeminute zu dieser Uhrzeit ankündigen.

Daher sollte sich der Dienstanbieter nicht nur auf die Einführung des Gedenktags konzentrieren, sondern auch auf den Inhalt des Rechtsakts, der diesen Tag festlegt (Gesetz der Ukraine, Entschlüsse der Werchowna Rada der Ukraine, Dekrete des Präsidenten der Ukraine usw.).

Zusätzlich zu den neuen Regeln sollten die Rundfunkveranstalter auch ein einheitliches stilisiertes Erscheinungsbild für die folgenden vier Tage festlegen:

- den Holocaust-Gedenktag (am 27. Januar) – ein stilisiertes Bild einer Menora;
- den Tag des Gedenkens und des Sieges über den Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945 (8. Mai) – ein stilisiertes Bild einer Mohnblume;
- den Tag des Gedenkens an die Verteidiger der Ukraine, die im Kampf für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine gefallen sind (am 29. August) – ein stilisiertes Bild einer Sonnenblume;
- den Tag des Gedenkens an die Opfer des *Holodomor* (am vierten Samstag im November) – ein stilisiertes Bild einer brennenden Kerze.

Solche stilisierten Bilder sind für Kindermedien, Musikformate und Kanäle für ein erwachsenes Publikum nicht vorgeschrieben.

Gleichzeitig werden die Rundfunkveranstalter ermutigt, an anderen Gedenktagen eigenständig grafische Elemente zu platzieren, die zur Würdigung dieses Tags geeignet sind.

***Broadcasting Rules on Memorial Days for linear audiovisual media services***

*Sendevorschriften zu Gedenktagen für lineare audiovisuelle Mediendienste*

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle